Cam.
612
T

über
Wucher und
Wuchergesetze
v.
Sonnenfels

Polit

4273

Cam. 612 r

<36608215000015

<36608215000015

Bayer. Staatsbibliothek

026

Uiber

Wucher und Wuchergesetze.

Eine Vorstellung:

von Sonnenfels. Joseph

Mit Anmerkungen.

Nullum edepol hodie genus est hominum tetrius,
Nec minus bono cum jure, quam danisticum.

Plautus in *Mostell.*

Professor Moshammer

WIEN,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck;
k. k. Hofbuchdrucker Groß und Buchhändler.
1789.

Cam. 612 r

BSB
MÜNCHEN

T 94/2

An Herrn Hofrath von Kees.

Ich richte diese Schrift an Sie, würdiger Amtsgenoß, als einen öffentlichen Beweis meiner Hochschätzung, die Ihrem Verdienste nur diejenigen versagen können, welche Sie um die Belohnungen beneiden, womit der Monarch Ihre rastlose Thätigkeit unterscheidet und ermuntert.

Eine Abhandlung über Wucher und Wuchergesetze wird in dem gegenwärtigen Augenblike mit Antheil ge-

lesen werden, aus welcher Feder sie geflossen seyn mag. Durch die Vordringlichkeit der Danisten* beleidigt, durch die Unverschämtheit, mit welcher sie schandbar erworbene Reichthümer zur öffentlichen Schau stellen, geärgert — gekränket, Namen, die man nur mit Verehrung auszusprechen gewohnt war, durch den Verdacht des niederträchtigsten Gewerbes abgewürdiget zu sehen, und über die nur neulichen Fälle mehr als einer durch den Wucher zugrundgerichteten Familie bestürzt, erwartete das Publikum mit Sehnsucht von der wachen Sorgfalt Josephs, wenn ich nicht sage, die Bestrafung der ver=

* Danista war der Name der Wucherer von Gewerbe, welche einst in Rom, wie die heutigen Danisten in Wien auf ungeheure Zinsen, besonders der Jugend zu Ausschweifungen Vorschuß gaben, und solche an Sitten, Gesundheit, Vermögen zu Grund richteten. Nie kommt der Name Danista bei den komischen Dichtern anders, als mit der größten Geringschätzung vor — Videtur ne, obsecro, hercle idoneus, *Danista* qui sit? genus *quod improbissimum est*. In der Mostellaria des Plautus.

verübten Räubereyen, wenigstens eine wirksame Vorkehrung, die denselben für die Zukunft Gränzen setzen sollte. Ein Handschreiben an die oberste Justiz-stelle, worin der Fürst nicht weniger seinen Unwillen gegen die Wucherer, als sein Mitleid gegen die unglücklichen Opfer derselben sprechen ließ, bestätigte die allgemeine Erwartung. Ihre Meinung über den Wucher, sagt man, habe diese Erwartung, wo nicht vereitelt, dennoch das Heilmittel gegen ein Uibel, das unverweilte Hilfe zu fordern schien, in die Ferne hinausgesetzet. Unsre Ehrerbietung erlaubt uns nicht, zu zweifeln, daß Ihre Gründe wichtig sind, wenn sie den beinahe schon ausgestreckten Arm der Gesetzgebung zurückhalten, und dieselbe bewegen konnten, die Raubsucht des Wuchers durch eine Art von Duldung noch einige Zeit gleichsam zu begünstigen, noch den Sturz so manches Unglücklichen

 ge-

gewissermassen auf die Rechnung ihrer Langmuth zu nehmen. Aber unsre Ehrerbietung untersagt uns den Wunsch nicht, diese Gründe, wenigstens zu unserer Beruhigung, zu kennen.

Ich mache hiemit an Sie die Aufforderung, uns dieselben nicht vorzuenthalten, und uns entweder zu überzeugen: Daß ein Gesetz gegen den Wucher unbillig, als Unbilligkeit also keine Wohlthat für das Gemeine Wesen seyn würde — oder, sich des Gegentheïls, nämlich, von der Gerechtigkeit eines solchen Gesetzes überzeugen zu lassen; wie man von der Nothwendigkeit desselben nur zu sehr überzeugt ïst.

Der Vortheil dieser freundschaftlichen Fehde mag auf was immer für eine Seite fallen, der Ausschlag kann Sie und mich nur ehren. Ist es ruhm-

voll,

voll, seine Meinung durch den öffentlichen Beifall bestätiget zu sehen; so ist es ein nicht geringerer, und gewiß Männern in Geschäften und von Wissenschaften nicht oft zu Theil gewordener Ruhm, eine behauptete Meinung öffentlich aufzugeben, und dafür der Gegenmeinung beizutreten.

Vielleicht daß Freunde — vielleicht auch Feinde — Ihnen, würdiger Herr Hofrath! anliegen werden, eine solche Vorladung vor den Richterstuhl des Publikum nicht anzunehmen.

Aber, wer, wie ich von Ihren Gesinnungen gewiß bin, ohne Seitenabsicht, bloß nach Pflicht und Uiberzeugung stimmet und handelt, der hat keine Ursache, einer Behörde auszuweichen, deren Gerichtsbarkeit selbst Könige nicht

ab=

ablehnen können, deren Ausspruch stäts verehrungswürdig und gerecht ist, und welche auf jeden Fall auch in Contumaciam das Urtheil fällen würde.

Sonnenfels.

Die=

Diese Schrift ist Sr. Majestät dem Kaiser bereits im Jänner überreicht worden. Man kann daraus sehen, mit welcher Freymüthigkeit es jedermann erlaubt ist, den Fürsten anzutreten. Der Verfasser ist zur Bekanntmachung seines Aufsatzes durch die Betrachtung bewogen worden, daß vielleicht einiges Licht dadurch über einen Gegenstand verbreitet werden dürfte, bei dem in gegenwärtigem Augenblicke mehr als jemals empfunden wird: wie wichtig es sey, in der Wissenschaft der Gesetzgebung Streitfragen keinen Raum zu lassen.

Die erste Gestalt dieses Aufsatzes ist nicht verändert: nur ist er durch verschiedene Zusätze in dem Texte etwas erweitert. Die Anmerkungen sind nachher hinzugekommen, um dem Texte zur Erläuterung zu dienen, und den Leser auf die mitbegleitenden Begriffe

zu erinnern, die in dem Texte vorausgesetzt werden.

Ich habe die Anmerkungen sämmtlich an das Ende verwiesen, weil sie zu häufig sind, um ihren Platz immer unmittelbar da zu finden, wohin sie sich beziehen. Dürfte ich erwarten, diese Schrift werde Anziehung genug haben, um mehr als einmal gelesen zu werden, so würde ich wünschen: daß man Anfangs den Text für sich, ohne Unterbrechung vollendete: und nur erst bei der abermaligen Durchlesung die Anmerkungen den Stellen beifügte, welche dadurch erweitert, oder erklärt werden sollen.

Wien den 24. März 1789.

Aller-

Allergnädigster Monarch!

Eure Majestät haben durch das Patent vom 29. Jänner 1787 die gesetzlich bestimmten Zinsen sammt den auf höhere Zinsen verhängten Fiskalstrafen aufgehoben, und durch eben diese Verordnung alle in Ansehung des Wuchers bestandenen Verordnungen ausser Kraft gesetzt. Es war Ihrer Weisheit würdig, ein Gesetz abzuschaffen, welches Geldzinsen bestimmte 1), die ihrer Wesenheit nach im Allgemeinen keine Bestimmung zugeben: und Strafen nicht ferner bestehen zu lassen, welche das Uibel, dem sie steuren sollten, nur vermehrten, indem sie die Gefahr, die einen Bestandtheil der Zinsen macht, durch die Fiskalität vergrösserten; deren Bedrohung Schuldner und Gläubi-

ger

ger nicht zurückzuhalten, sondern nur behutsamer zu machen, fähig war.

Die Absicht Eurer Majestät bei der neu erlassenen Verordnung war auf Schuldner und Gläubiger zugleich gerichtet: auf jene, um ihnen die Aufbringung der, zu was immer für einem Zwecke nothwendigen Kapitalien zu erleichtern, da sie nun dem Geldbesitzer, unter dem Schutze des Gesetzes zukommlichere Bedingnisse anbieten können: auf diese, um sie zu vermögen, einen zureichenden, von den Gesetzen nicht mehr gemißbilligten Gewinn, dem bei der Wachsamkeit des Fiskus ehmals gefahrvollen übermässigen vorzuziehen.

Wenn eine so gütige Absicht größtentheils mißlungen ist; wenn dadurch die Schuldner der Unersättlichkeit der Gläubiger nur um so stärker preisgegeben worden; wenn die Habsucht, da sie nun durch nichts mehr in Schranken gehalten ward, nur desto unverschämtere Forderungen machte, und die Vampiren der Gesellschaft, eine verworfene Art von Menschen, die sich die Noth oder Thorheit ihrer

Müt-

Mitbürger zur Glücksbahn wählen, täglich vermehret wurden; wenn endlich das Verderbniß zu dem Grade gestiegen ist, daß die Grossen wucheren, und die Wucherer nach und nach selbst Grosse werden; so kommt es daher, daß der Wunsch Eurer Majestät, die Wirkung Ihrer Vorkehrung möchte sogleich empfunden werden, Ihnen gewissermassen nicht gestattete, einige Vorbereitungen 2) vorausgehen zu lassen, welche vielleicht zu einem günstigeren Ausschlage beigetragen haben würden; so kommt es daher, daß Ihr Stand, Sie zu sehr entfernt hält, um die Denkungsart und Ränke der Wucherer in der Nähe zu kennen; so kommt es daher, daß Ihr erhabenes Herz sich nicht herablassen konnte, die ganze Niederträchtigkeit dieser Klasse auch nur zu argwohnen.

Ich weiß nicht, ob die vereinigte Hofstelle es zuträglich gefunden haben mag, von einer Anmerkung Gebrauch zu machen, die ich mir schon bei Berichtigung des neuen Patents über die Geldzinsen erlaubte. Aber gleich damals, als ich die Anordnung las: Daß zwar über die Zinsen zwischen den Partheyen nach Willkühr übereingekom-

kommen, aber bei Gerichtsstellen nur verhältnißmässig auf bestimmte Zinsen erkennet werden könnte: damals gleich, sagte ich die für die Schuldner äusserst betrübte Folge vor: Man werde ihnen, wenigstens den Betrag, um welchen die verabredeten Zinsen diejenigen übersteigen, die gerichtlich zuerkennet werden können, jedesmal vorausabziehen. Diese Vorhersagung bestätiget sich nur zu sehr, und das vorzüglich zur Erleichterung einer dürftigen Volksklasse gegebene Gesetz wird nun der Vorwand, wird die Veranlassung einer dadurch nothwendig gemachten Bedrückung.

Von noch ungleich wichtigerem Einflusse aber war die an dem Schlusse des Patents angehängte Aufhebung aller gegen den Wucher vorhergegangenen Verordnungen, ohne Ausnahme von irgend einer Gattung, ohne einige Beschränkung, ohne sonst der Raubbegierde einen Zaum gegeben zu haben. — Und nun hatten die — — und die — — 3) und alle diejenigen, welche das Gefühl der Selbstschätzung nie gekannt 4), und auf die Achtung der Welt längst Verzicht gethan, längst ihrem Gewissen Stillschweigen geboten haben, nun

hatten

hatten sie freyen Spielraum für ihre Erfindsamkeit in der Kunst, die Unerfahrenheit zu berücken, den Leichtsinn der Verschwendung in ihre Netze zu verschlingen, den Nothzwang der Umstände zu benützen, und ihn meistens wohl selbst herbeizuführen; in der verabscheuungswerthen Kunst, Familien zu stürzen, Gattinnen und Kinder unglücklich zu machen, die Zahl derjenigen täglich zu vergrössern, deren Elend zuletzt immer eine Auflage für ihre Mitbürger, eine Last für den Staat werden muß.

Häufige Beispiele dieser Art, welche, da sie die ganze Stadt durch ihre Schändlichkeit empörten, nothwendig auch zu dem Kenntnisse Eurer Majestät gelangt seyn mußten, scheinen nun Ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen, Ihr Besorgniß, Ihr Mitleid erwecket, und zu dem an die oberste Justizstelle ergangenen Auftrage Anlaß gegeben zu haben, welcher, wo ich recht benachrichtiget worden, dem Wesentlichsten nach, darin besteht: In Uiberlegung zu nehmen: Auf welche Art, ohne von dem in Ansehung der Zinsen angenommenen Grundsatze abzugehen, dem überhand

neh-

kommen, aber bei Gerichtsstellen nur verhältnißmässig auf bestimmte Zinsen erkennet werden könnte: damals gleich, sagte ich die für die Schuldner äusserst betrübte Folge vor: Man werde ihnen, wenigstens den Betrag, um welchen die verabredeten Zinsen diejenigen übersteigen, die gerichtlich zuerkennet werden können, jedesmal vorausabziehen. Diese Vorhersagung bestätiget sich nur zu sehr, und das vorzüglich zur Erleichterung einer dürftigen Volksklasse gegebene Gesetz wird nun der Vorwand, wird die Veranlassung einer dadurch nothwendig gemachten Bedrückung.

Von noch ungleich wichtigerem Einflusse aber war die an dem Schlusse des Patents angehängte Aufhebung aller gegen den Wucher vorhergegangenen Verordnungen, ohne Ausnahme von irgend einer Gattung, ohne einige Beschränkung, ohne sonst der Raubbegierde einen Zaum gegeben zu haben. — Und nun hatten die — — und die — — 3) und alle diejenigen, welche das Gefühl der Selbstschäzung nie gekannt 4), und auf die Achtung der Welt längst Verzicht gethan, längst ihrem Gewissen Stillschweigen geboten haben, nun

hatten

hatten sie freyen Spielraum für ihre Erfindsamkeit in der Kunst, die Unerfahrenheit zu berücken, den Leichtsinn der Verschwendung in ihre Netze zu verschlingen, den Nothzwang der Umstände zu benützen, und ihn meistens wohl selbst herbeizuführen; in der verabscheuungswerthen Kunst, Familien zu stürzen, Gattinnen und Kinder unglücklich zu machen, die Zahl derjenigen täglich zu vergrössern, deren Elend zulezt immer eine Auflage für ihre Mitbürger, eine Last für den Staat werden muß.

Häufige Beispiele dieser Art, welche, da sie die ganze Stadt durch ihre Schändlichkeit empörten, nothwendig auch zu dem Kenntnisse Eurer Majestät gelangt seyn mußten, scheinen nun Ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen, Ihr Besorgniß, Ihr Mitleid erwecket, und zu dem an die oberste Justizstelle ergangenen Auftrage Anlaß gegeben zu haben, welcher, wo ich recht benachrichtiget worden, dem Wesentlichsten nach, darin besteht: In Uiberlegung zu nehmen: Auf welche Art, ohne von dem in Ansehung der Zinsen angenommenen Grundsatze abzugehen, dem überhand

neh-

nehmenden Wuchergewerbe Einhalt gethan werden könne?

Diese Frage, wenn sie ja von einer Seite ein Gegenstand der Rechtsverwaltung werden kann, ist wenigstens von der andern eben so sehr, und ist wohl hauptsächlich ein Gegenstand der politischen Geschäftsleitung, wegen der engen Verbindung, in der die Entscheidung mit der allgemeinen Handlung, mit dem Kredite, mit der Aemsigkeit und dem gemeinschaftlichen Nahrungstriebe, mit dem Wohl so vieler Familien steht. Als ein Mitglied der Stelle, welcher das allerhöchste Zutrauen die inneren politischen Geschäfte übertragen hat, und mehr noch als derjenige, dem sein Lehramt diesen wichtigen Gegenstand schriftlich 5), und in seinen Vorlesungen so oft mündlich zu behandeln, zur Pflicht machte, verheisse ich mir, Eure Majestät werden gegenwärtigen Beitrag zu dieser Berathschlagung huldvoll aufzunehmen geruhen, und, wenn es demselben auch an jedem andern Werthe gebrechen sollte, darin wenigstens noch den Wunsch des Bürgers: nützlich zu werden: anerkennen.

Viel.

Vielleicht scheint es 6) dem Staate einigermassen eben so gleichgiltig zu seyn, daß einzelne Bürger sich durch beschwerliche Bedingnisse, denen sie, um Geld zu bekommen, sich unterwerfen, zugrundrichten, als durch Pracht und Verschwendung. Aber, wenn die öffentliche Verwaltung ihren Blik auf die Folgen 7) richtet, welche die Beschwerlichkeit der Bedingnisse bei Anlehn auf das Ganze verbreitet, so kann sie nicht verkennen, daß diese Beschwerlichkeit den Feldbau zugrundrichtet, die Aemsigkeit niederschlägt, daß sie den Waaren derjenigen Länder, wo das Geld wohlseiler ist, selbst auf den Nationalhandelsplätzen den Vorzug in dem Absatze versichert, im Gegentheile den Nationalwaaren gegen fremde Mitwerber, und auf fremden Plätzen den Absatz entreißt; daß sie also den inneren und äusseren Handel zugrundrichtet, und durch die mit dem Verfalle des Handels verminderten allgemeinen Nahrungswege die Ehen seltner, die Volksmenge abnehmen machet, die Einhebung der öffentlichen Einkünfte äusserst erschwert, daß sie, über alles dieses, noch die Ausgaben des Staats nothwendig vergrössert, ihn die ordentlichen Auflagen zu er-

höhen bemüssiget, zugleich aber die Hilfsquellen für ausserordentliche Fälle vertrocknet.

Die Beschwerlichkeit der Bedingnisse, unter welchen Geld aufgebracht werden kann, ist also für den Staat von diesem Gesichtspunkte nicht mehr gleichgiltig, sondern entschieden schädlich, und wird dadurch zu einem der wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Ohne auf politische Vorkehrungen 8) zurückzusehen, welche die übertriebenen Forderungen der Geldbesitzer, mit je einem grösseren oder kleineren Erfolge mässigen können: der Gesetzgebung, und ihrer Vollstreckerinn der Rechtsverwaltung wird hier eigentlich nur die Frage 9) vorgelegt:

„Da es für denjenigen, der zur Fortsetzung sei„ner Nahrungswege, oder sonst zu einem für ihn „wichtigen, anständigen Zwecke, Geld suchet, nach„theilig ist, wenn er keines erhält; aber eben so „nachtheilig ist, wenn er Geld nur unter zu„grundrichtenden Bedingnissen erhalten kann: „wie ist die Mittelstrasse auszuzeichnen, wo

„auf

„auf einer Seite die Aufbringung von Geld unter „billigen, und beiden Theilen zukommlichen Beding„nissen nicht beschränkt, auf der andern aber, der „Entlehner gegen solche Bedingnisse geschützet ist, „wodurch er, statt sich geholfen zu sehen, seinen Un„tergang nur gewisser befördern würde?

Die Auflösung dieser Aufgabe hängt von der Vorfrage ab: Wann fangen diese Bedingnisse an, so beschwerlich zu werden, um die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung zu erwecken, und Gesetze gegen den Wucher nothwendig zu machen?

Es würde nicht schwer seyn, diese Frage unter gegebenen Umständen zu beantworten. Aber man geht noch weiter zurück: man wirft den Zweifel auf: Ob es sich überhaupt bestimmen lasse, was Wucher ist? das ist: Ob bestimmet werden könne, wo der Gewinn, den jemand von seinem Gelde zieht, rechtmässig zu seyn aufhört, und in Wucher auszuarten anfängt? Und in der weiteren Verfolgung dieses aufgeworfenen Zweifels: Ob nach richtigen Grundsätzen, durch positive Gesetze eine

Art von Gewinn für Wucher erklärt, und als solcher verpönt werden soll?

In der Sprache des bürgerlichen Lebens heißt Wucher, jeder übermässige Gewinn, auf welche Art, von welchem Geschäfte er gezogen werde. Nach dieser vielumfassenden Bedeutung ist schon, nur wohlfeiler Einkauf und sehr theurer Verkauf, Wucher; ist jeder Betrug Wucher, welcher Gewinn verschafft. Die rechtliche Sprache aber hat den allgemeinen Begriff des Wuchers auf solchen übermässigen Gewinn insbesondere beschränket, 10) den jemand von einem Anlehn zieht.

Es muß Anlehn seyn. Bei andern Verträgen ist es Uibersatz, oder irgend eine unbenannte Uibervortheilung. Und von diesem Anlehn muß der Gewinn übermässig seyn.

Uibermässig ist ein Ausdruck, der beziehend ist, auf eine Grösse, gegen welche das billige Verhältniß nicht beobachtet wird. Nun also ist die Frage eigentlich: Welches ist bei dem Anlehn

lehn der Maßstab, um nach demselben die Billigkeit dieses Verhältnisses zu bestimmen?

Die Umstände, die in dieser Absicht der Gesetzgebung an der Hand zu seyn, scheinen, sind: die Grösse der entlehnten Summe: die Eigenschaft des Entlehners: die Eigenschaft des Leihers: der Ertrag der Landwirthschaft: die Grösse der Zinsen, welche die Staatskassen geben: diejenigen, welche im Lande allgemein üblich sind.

Die geliehene Summe an sich selbst bietet durchaus nichts an, woran sich die Gesetzgebung in Ansehung eines solchen Verhältnisses fassen könnte.

Die Eigenschaft des Entlehners kann im Allgemeinen ebenfalls kein Maßstab werden. Denn ein Mensch, der z. B. borgt, um zu verschwenden, schafft sich mit dem Gelde keinen Gewinn. Bei einem solchen würden 4 Prozente noch zu viel seyn. Ein betriebsamer Handelsmann, der mit dem entlehnten Gelde ein Geschäft unternimmt, das ihm 20 Prozente trägt, kann 8 und 10 geben, ohne noch die Zinsen übermässig zu finden.

Die nämliche Unbestimmtheit herrscht, wofern die Eigenschaft des Leihers zum Maßstabe genommen werden soll. Der Unfähige, der mit seinem Gelde nichts anzufangen weiß, oder der Mann, der durch andere Angelegenheiten beschäftiget, sich mit Geldgeschäften nicht bemengen kann, ist zufrieden, sein Geld zu 4 zu nützen.

Ein Handelsmann hingegen, der sein Kapital mehrmal verkehrt, bei jedem Verkehre mehrere Prozente erwirbt, wird nach dem Gewinne, den er mit seinem Fond machen kann, vielleicht 12 Prozente zu gering finden.

Bei dem ersten Blicke schmeichelt der Ertrag der Landgüter mit einem grossen Anscheine von Billigkeit. Der Anschlag der Ländereyen wird hauptsächlich nach der Grösse der Geldzinsen gemacht: das ist: die Benützung des Geldes gibt den Maßstab, die Güterbenützung zu schätzen. Es scheint daher in der wechselseitigen Beziehung beider Grössen zu liegen, daß, wenn die erstere verloren ist, sie aus der zweyten wieder hergestellt werde. Nach diesem Verhältnißsatze würde

man

man sagen: Das Stammkapital 11) der Landgüter wirft 5 Prozente: die Zinsen vom Gelde sind also; die jährlichen Vorschußkosten, die Gefahr und Mühe der Kultur zur Ausgleichung mitberechnet; auf 4 Prozente zu bestimmen.

Man würde eine solche Bestimmung annehmen können, wenn der Verkaufwerth der Ländereyen immer sich auf gleichem Fusse erhielte, mithin aus Landtafeln oder Grundbüchern stets erhoben werden könnte. Aber dieser Werth steigt und fällt. Das Fallen und Steigen desselben hängt von dem Werthe der Kapitalien ab, und steht mit den Zinsen in umgekehrten Verhältnisse. 12) Man würde also durch diesen Maßstab offenbar in einem Irrkreise herum geführet werden. Die Frage ist: Wie hoch sollen die Zinsen bestimmt werden? Antwort: Gleich dem Ertrage der Ländereyen. Aber: Wie wird der Ertrag der Ländereyen berechnet? Antwort: Nach der Grösse der Geldzinsen.

Eigentlich also ist der Ertrag der Ländereyen zur Bestimmung der Geldzinsen als Maßstab nicht bloß nicht anwendbar, sondern auch, wenn man ihn dennoch anwenden wollte, ohne Vortheil, weil er die Zinsen nicht herabsetzen würde: welches durch ein Beispiel am deutlichsten gezeigt werden kann. Ein Landgut von 6000 Gul. Ertrag, wird, wofern die Zinsen 6 Prozente laufen, ungefähr zu 90 bis 100000 in Anschlag gebracht. Dieser Anschlag zum Maßstabe der Zinsen genommen, werden diese auf 6 Prozente ausfallen, wie sie vorher gestanden sind.

Die Zinsen der öffentlichen Kassen fließen auf die Zinsen der Privatschulden zwar in sofern ein, daß die Gläubiger in keinem Falle von ihren Schuldnern geringere Zinsen nehmen, als die Staatskassen geben. Aber die Zinsen der Staatskassen wirken nicht, daß sich Privatgläubiger gegen Privatschuldner an Zinsen gleich den Staatszinsen genügen lassen. Die Staatspapiere sind in der ordentlichen Lage der Umstände, leicht übertragbar: das ist: sie wirken als Kapitalien, vertreten in manchem Falle die

Stelle der Baarschaft und einer Kassebedeckung, mit dem Vortheile über die Baarschaft, daß die Summe, die sie vorstellen, keinen Augenblik ohne Nutzen liegt. Dieser Vortheil hebt überhaupt alle Gleichung zwischen Staats, und Privatschulden auf. Uibrigens ist die Grösse der Staatszinsen selbst wandelbar, hängt von der Lage der Umstände, von dem Zustande des Privatkredits ab, und wird, weit entfernet, dem letzteren zum Maaßstabe zu dienen, vielmehr nach demselben ausgemessen.

In Holland sind die gemeinüblichen Zinsen 1 von 40 oder $2\frac{1}{2}$ Prozente: 3 Prozente werden da schon als eine sehr vortheilhafte Geldbenützung angesehen: $4\frac{1}{2}$ Prozente wurden in Oesterreich für eine gute Geldnützung gehalten, ehe der Staat selbst den Geldbesitzern die Gelegenheit anbot, ihr Geld zu 5 zu unterbringen.

In so vielen Provinzen Deutschlands hat der Kapitalist Gelegenheit, seinen Stock zu 5 auch 6 für Hundert geltend zu machen. Die Verschiedenheit von Land zu Land ist nicht grösser, als die Verschiedenheit von Zeit zu Zeit in

Eigentlich also ist der Ertrag der Ländereyen zur Bestimmung der Geldzinsen als Maßstab nicht bloß nicht anwendbar, sondern auch, wenn man ihn dennoch anwenden wollte, ohne Vortheil, weil er die Zinsen nicht herabsetzen würde: welches durch ein Beispiel am deutlichsten gezeigt werden kann. Ein Landgut, von 6000 Gul. Ertrag, wird, wofern die Zinsen 6 Prozente laufen, ungefähr zu 90 bis 100000 in Anschlag gebracht. Dieser Anschlag zum Maßstabe der Zinsen genommen, werden diese auf 6 Prozente ausfallen, wie sie vorher gestanden sind.

Die Zinsen der öffentlichen Kassen fliessen auf die Zinsen der Privatschulden zwar in sofern ein, daß die Gläubiger in keinem Falle von ihren Schuldnern geringere Zinsen nehmen, als die Staatskassen geben. Aber die Zinsen der Staatskassen wirken nicht, daß sich Privatgläubiger gegen Privatschuldner an Zinsen gleich den Staatszinsen genügen lassen. Die Staatspapiere sind in der ordentlichen Lage der Umstände, leicht übertragbar: das ist: sie wirken als Kapitalien, vertreten in manchem Falle die

Stelle der Baarschaft und einer Kassebedeckung, mit dem Vortheile über die Baarschaft, daß die Summe, die sie vorstellen, keinen Augenblik ohne Nutzen liegt. Dieser Vortheil hebt überhaupt alle Gleichung zwischen Staats, und Privatschulden auf. Uibrigens ist die Grösse der Staatszinsen selbst wandelbar, hängt von der Lage der Umstände, von dem Zustande des Privatkredits ab, und wird, weit entfernet, dem letzteren zum Maaßstabe zu dienen, vielmehr nach demselben ausgemessen.

In Holland sind die gemeinüblichen Zinsen 1 von 40 oder $2\frac{1}{2}$ Prozente: 3 Prozente werden da schon als eine sehr vortheilhafte Geldbenützung angesehen: $4\frac{1}{2}$ Prozente wurden in Oesterreich für eine gute Geldnützung gehalten, ehe der Staat selbst den Geldbesitzern die Gelegenheit anbot, ihr Geld zu 5 zu unterbringen.

In so vielen Provinzen Deutschlands hat der Kapitalist Gelegenheit, seinen Stock zu 5 auch 6 für Hundert geltend zu machen. Die Verschiedenheit von Land zu Land ist nicht grösser, als die Verschiedenheit von Zeit zu Zeit in

dem nämlichen Lande, indem die Grösse der landsüblichen Zinsen von der Grösse der kreislaufenden Masse, und dem Zusammenflusse der Kapitalien hauptsächlich herrühret, daher mit veränderlichen Grössen und wechselnden Umständen verflochten ist. Und in eben dem Augenblicke, wo die öffentliche Verwaltung die Bestimmung der Zinsen für nothwendig ansehen kann, werden die landesüblichen Zinsen gerade so hoch seyn, daß eine Bestimmung nach denselben dem Uebel nicht zu steuren, überhaupt also ihre Grösse zur Bezeichnung des Wuchers ein unwandelbarer Maßstab zu werden, nicht fähig ist.

Vorzüglich jedoch scheinen die Begriffe über den Wucher, und selbst über das Recht der öffentlichen Verwaltung: was immer für einen mit dem Gelde erworbenen Gewinn für übermässig zu erklären: durch folgende Betrachtung zweifelhaft gemacht zu werden.

In der Wesenheit des Eigenthums liege das Recht, sich aus demselben den möglichstgrößten Nutzen zu verschaffen. Geld sey nicht minder Eigenthum, als was immer sonst

mit

mit dieser Eigenschaft in Besitz kommen kann. Das Recht der möglichst vortheilhaftesten Benützung sey also auf gleiche Art mit dem Eigenthume des Geldes verbunden. Da es nun dem Eigenthümer nicht für unrechtmässigen Gewinn ausgedeutet wird, wenn er sein Geld bei einem Landgute benützet, und von Hauptstamm und Vorschuß, wäre es auch 100 für 100, hereinbringt; da man es nicht unrechtmässigen Gewinn nennet, wenn jemand in der Handlung für seine Baarschaft Waare ankauft, bei deren Wiederverkauf er, allenfalls auch 100 für 100 gewinnt; warum sollte es Wucher genannt werden, wenn jemand sich einen gleich grossen Gewinn geradezu mit dem Gelde verschafft? Und worin läge der Rechtsgrund zur Beschränkung: daß mit hundert baaren Dukaten weniger dürfe gewonnen werden, als mit den nämlichen 100 Dukaten, welche durch Tausch in Wolle oder Seide sind umgesetzt worden?

Diese, wie man dafür hält, offenbare Unmöglichkeit, einen solchen Grund anzugeben, hat daher verschiedene praktische Rechtsgelehrte 13) auf

die Meinung geführet: Daß, an sich selbst und nach der Natur, es ganz keinen Wucher gebe: und daß, wann auch nach positiven Gesetzen, gewisse Gattungen von Verträgen, oder erhöhte Zinsen für wucherlich erkläret werden, solche Gesetze dennoch auf keinen natürlichen Rechtsgrund gestützt sind.

Man würde sich vergebens verhehlen, daß diese Betrachtungen, wie sie vorgelegt worden, immer wenigstens als wichtige Zweifel gegen die Wuchergesetze betrachtet werden können. Aber Zweifel sollen der Gesetzgebung nicht ein Grund zur Entscheidung, sondern bloß die Veranlassung zu einer desto sorgfältigeren Untersuchung werden, um auf der einen oder andern Seite, Aufklärung und Entscheidung zu erhalten.

In dieser Absicht, und um die Untersuchung nicht zu verwirren, wird es zuträglich seyn, zuerst dasjenige, was keinen Widerspruch leidet, von dem abzusondern, was zweifelhaft ist.

Gewiß ist; daß die Geldzinsen im Allgemeinen sich nicht festsetzen lassen. Die Bestandtheile derselben; der Gewinn, den der Leiher entbehret, und überläßt, der, welchen der Entlehner sich verschaffen kann; die Gefahr, das Geld ganz oder zum Theile zu verlieren, oder doch, solches nicht zur verabredeten Zeit wieder zu erhalten; beide sind nach Verschiedenheit der Vertragerrichtenden, nach den Umständen der Zeit, der Handlungslage, des allgemeinen Nahrungsstandes, nach der je grösseren oder kleineren Menge des Numeraren, und der als Baarschaft umlaufenden Papiere, nach der Lebhaftigkeit des Kredits so mannigfältig; zuerst für sich selbst, und dann in der Zusammensetzung, daß sich in diesem Stücke nach geläuterten Grundsäzen nichts bestimmen, mithin durch Gesetze der Wucher in Zinsen unmittelbar nicht erklären läßt. 14) Ob die Gesetzgebung nicht mittelbar von dieser Seite wirken könne, wird nachher zu untersuchen, Gelegenheit seyn.

Aber der Gewinn, den sich die Gläubiger bei Darlehn zu verschaffen suchen, beschränkt sich nicht ledig auf die Zinsen. Auch sind, selbst

die übermässigsten Zinsen beiweitem für den Schuldner der zugrundrichtendste Wucher nicht. Das, was Familien verarmen, was sie unwiederbringlich elend macht, das, was die Wucherer so schnell bereichert, ist der ungeheure Gewinn, den sie vorzüglich bei der Sorte selbst, wie die rechtliche Technologie den Hauptstamm nennet, zu suchen und zu finden wissen. Stellt sich der Gesetzgebung von dieser Seite gleiche Unmöglichkeit in den Weg, der Unersättlichkeit der Gewinnsucht Schranken zu setzen?

Steht ihr das Recht des Eigenthums überhaupt in Weg?

Ich werde immer weit entfernet seyn, das Eigenthum nicht als einen Grundpfeiler der bürgerlichen Glückseligkeit, als eines der größten gesellschaftlichen Rechte zu betrachten, welches der Gesetzgebung in jeder ihrer Anordungen unverletzbar, heilig seyn muß. Ich werde immer weit entfernet seyn, Anmassungen das Wort zu reden, welche vielleicht das allgemeine Beste zum Vorwande nehmen, um das Privatwohl durch Verletzung

zung des Eigenthumsrechts zu vernichten. Aber, es ist gleichwohl unläugbar, daß die Verbindung des einzelnen Eigenthums mit dem allgemeinen Gesellschaftseigenthume 15) in der bürgerlichen Verfassung der öffentlichen Verwaltung ein Recht gibt, Vorkehrungen zu treffen, damit das Privateigenthum nicht zum Nachtheile des öffentlichen gemißbraucht werde. In einem Lande z. B. wo das fruchtbringende Erdreich gegen das Bedürfniß der Verzehrung in keinem Verhältnisse steht, wird ein Gesetz, welches verbietet, grosse Strecken Ackerfeldes in Lustgärten 16) zu verwandeln, dem Gebrauche des Eigenthums nur Schranken geben, nicht das Eigenthumsrecht vernichten. Jede Waldordnung, da sie die Eintheilung in bestimmte Schläge vorschreibt, beschränkt den Waldeigenthümer, daß er nicht nach Wohlgefallen Holz fällen, nicht den Wald aböden, nicht Holz, so viel er hat, verkaufen kann.

Diese Beispiele, die, wenn es nöthig wäre, leicht mit unendlichen vermehret werden könnten 17) sind zureichend, zu beweisen: daß in der bürgerli-

chen Verfassung das Eigenthumsrecht überhaupt, daß selbst die Benützung des Grundeigenthums, nicht ohne alle Einschränkung besteht: daß, wofern man anderst nicht den beiweitem größten Theil der Gesetze für ungerecht erklären will, man gestehen muß: das Eigenthumsrecht werde durch Verordnungen nicht verletzet, welche dem Gebrauche desselben eine für das Allgemeine unschädliche Richtung geben. Aus welchem Grunde nun sollte das Eigenthum des Geldes allein Ausnahme machen? Aus welchem Grunde die öffentliche Verwaltung bei diesem allein des ihr bei jedem andern Eigenthume unbestrittenen Leitungsrechtes entsetzt seyn?

Der Ertrag des Feldbaus kann wohl mit Geldzinsen auf keine Art in eine Reihe gestellet werden. Die vergrösserte Fruchtbarkeit eines Grundstückes ist der Lohn des Kenntnisses, des Fleisses, des vermehrten Kulturaufwandes. Der erhöhte Ertrag der Ländereyen ist allgemeiner Seegen: der Landwirth empfängt seinen Gewinn aus dem Schosse der freygebigen Erde, nicht aus der widerstrebenden Hand der trähnenden Aemsigkeit.

Die

Die Benützung des Geldes in der Handlung ist der Vergleichungspunkt, der dem Anschein nach die Habsucht der Geldverleiher am stärksten begünstiget. Dennoch gibt auch dieser Gründe an die Hand, welche der öffentlichen Verwaltung das Recht versichern, der Unersättlichkeit auf einem gewissen Punkte, unter gewissen Umständen Einhalt zu thun.

Man kann sein Geld bei Handlungszweigen nicht benützen, welche durch Verordnungen ganz untersagt sind, z. B. mit fremden durch Verbotgesetze ausgeschlossenen Waaren. Nicht jedermann kann sein Geld geltend machen bei Handlungszweigen, die auf eine bestimmte Zahl von Händlern beschränkt sind. Der Verkauf giftartiger Waaren z. B., ist nur einigen Krämern zugestanden. Es kann vielleicht nur bei wenigen Gewerben nothwendig seyn, beschränkte Innungen bestehen zu lassen. Aber da, wo es die Umstände nothwendig machen, ist wohl niemanden noch beigefallen, eine unrechtmässige Einschränkung darin zu finden, daß sein Geld bei solchen Gewerben zu benützen, untersagt

 ist.

ist. Wo bei Feilschaften von einem gewissen Grade des Bedürfnisses durch den Zusammenfluß der Mittelpreis nicht erhalten werden kann, da wird der Gewinn der Gewerbe durch Taxen gemässiget. Ist eine Polizeytaxe, welche den Bäcker hindert, die Volksklassen durch übermässigen Brodpreis zur Verzweiflung zu bringen, eine ungerechte Vorkehrung? Sind es Verordnungen, welche verschiedene Gewerbe nicht anders, als mit berichtigtem Masse und Gewichte zu treiben erlauben? Verordnungen, wo durch vorgeschriebene Bezeichnungen, Punzen, oder sonst durch eigene Merkmale, der Mischung, oder Unächtheit der Waaren vorgebauet wird? Und dennoch, was sind diese Verordnungen anders, als Gränzen des Gewinns, den die Gewerbtreibenden ohne die Vorsicht der Gesetzgebung überspannen würden? Noch mehr: die öffentliche Verwaltung vereitelt wegen eines ungeheuren, wegen eines die Hälfte übersteigenden Ubersatzes, sogar geschlossene Kaufverträge.

Es ist also nicht erlaubt, das Geld in der Handlung nach Willkühr nutzbringend zu ma-

chen

chen. Es ist nicht erlaubt, sich von seinem Gelde durch die Handlung auf was immer für einem Wege Vortheil zu verschaffen, ihn sich so groß man immer vermag, zu verschaffen. Die öffentliche Verwaltung beschränket also die Vortheile der Handlung in vielen Fällen, ist berechtiget, den Vortheilen der Handlung in jedem Falle Ziel zu setzen, wo diese auf das Allgemeine einen nachtheiligen Einfluß befürchten lassen.

Man kann daher die von den Vertretern der unbeschränkten Geldbenützung aufgeworfene Frage gegen sie selbst wenden, und von ihnen verlangen, daß sie irgend einen Grund der Verschiedenheit angeben: Warum in Ansehung der unmittelbaren Geldbenützung ein anderes Recht gelten? Warum das Leitungsrecht der öffentlichen Gewalt bei dem Vorstellungszeichen der Waare verengter, als bei dem Vorgestellten, bei den Waaren selbst, seyn soll?

Die öffentliche Verwaltung kann also die Geldbenützung, wo diese für das Allgemeine schädlich wird, beschränken, wie sie den Mißbrauch

des Eigenthums, wie sie Handlungszweige beschränket.

Für die wirkliche Anwendung muß sie aus der besonderen Beschaffenheit und Gegeneinanderhaltung der politischen Umstände das Kenntniß erhalten, wo die Geldbenützung übermässig, wo solche für das Allgemeine nachtheilig zu werden, anfängt. Aber, wann sie, von diesem Kenntnisse geleitet, sich darüber erklärt: wann sie gewisse Geldbenützungen, der Gattung oder Grösse nach verbietet, dann wird jede dieser verbotenen Geldbenützungen Wucher.

Schwerlich zwar wird es jemals einer Gesetzgebung gelingen, alle Arten des Wuchers, mit den mannigfältigen Bemäntlungen, hinter welchen sich die Raubsucht verbirgt, selbst nur in einem Verzeichnisse zu erschöpfen. Indessen können sie sämmtlich unter folgende Eintheilung gebracht werden:

Wucher 18) in dem Hauptstamme, oder den Zinsen.

Der

Wucher in dem Hauptstamme ist: wenn die Schuldverschreibung der Eigenschaft oder Grösse nach (in quali et quanto) etwas anders enthält, als wirklich ist gegeben worden. 19)

Die hauptsächlichsten Arten dieses Wuchers sind:

Wenn ein in Geld angesuchtes Anlehn ganz oder zum Theile in Waare gegeben wird:

Wenn an dem Hauptstamme mehr verschrieben als empfangen worden.

Wenn unter dem Vorwande des Aufbringgeldes (Proxenetici) sogleich bei dem Empfange des Hauptstammes bestimmte Prozente abgezogen werden.

Da sich in Zinsen 20) nach ihrer Grösse, der Wucher nicht bestimmen läßt, so wird die gesetzmässige Anordnung nur darin bestehen

können: für Wucher zu erklären, wenn Zinsen vorhinein, sogleich von dem Hauptstamme genommen werden.

Der Fall, wo ein in Geld angesuchtes Anlehn ganz oder zum Theile in Waaren gegeben wird, kann die Uiberlassung einer Waarenparthie von Handelsmann an Handelsmann 21) nicht mitbegreifen: denn das ist kein Anlehn, sondern Verkauf auf Kredit. Daher, wenn der Kreditnehmer gleich darüber einen Schuldbrief oder Wechsel ausstellt, der Empfangwerth (die Valuta) darin: An mir überlassenen Waaren: ausgedrückt wird.

Verkauf auf Kredit ist es ebenfalls, wenn jemanden eine Waare in der Eigenschaft und Menge, wie er selbst davon Gebrauch machen kann, überlassen wird.

Die Art von Wucher, wo der Eigenschaft nach etwas anders von dem Darleiher gegeben, als von dem Entlehner verschrieben

ist,

ist, besteht also darin: wenn ein Gelddarlehen statt in Baarschaft ganz oder zum Theile in Waare; oder wenn jemanden, der kein Handelsmann ist, eine Parthie Waare gegeben wird, die das Bedürfniß des eigenen Gebrauchs offenbar, der Gattung oder Menge nach übersteigt. 22)

Ein solches Darlehen, das von einigen Rechtsgelehrten mit der Benennung Mohatra 23) belegt wird, ist stets mit dem zweyfachen Verluste von Seite des Schuldners verknüpft: der erste: daß der Leiher seine Waare hoch übersetzt: der zweyte, daß der Entlehner, da er Baarschaft nöthig hat, und keinen Handel treibt, seine Waare niedrig hindanzugeben, genöthiget ist.

Der erste Gegenstand des Verbots wird also seyn: Bei einem Geldanlehn für die ganze Summe, oder einen Theil derselben Waare zu geben: Jemanden, der kein Handelsmann ist, Waaren, die der Eigenschaft oder Menge nach

 das

das eigene Bedürfniß offenbar über-
steigen, auf Kredit zu überlassen.

Die Verletzung des Schuldners ist offenbar, wenn er, mehr zu verschreiben, gezwungen ist, als er wirklich empfängt. Gezwungen ist das schicklichste Wort, diese Art von Uibervortheilung zu bezeichnen. Ein Gelddürftiger kommt in das Haus eines Geldverleihers, verlangt 1000 Gulden, und erhält Zusage: aber, indem er den Schuldbrief entwirft, schließt der Gläubiger die Thüre ab, ergreift die Pistole, und droht dem wehrlosen Schuldner, die Hirnschale zu zerschmettern, wenn er nicht, statt Tausend 1500 oder 2000 zu zahlen, sich verpflichtet.

Bloß die Pistole, das Zwangsmittel, dessen der Gläubiger sich in dem gewählten Beispiele gebraucht, ist von demjenigen, von dem Zwange der Umstände 24) unterschieden, welcher den Borger unterjochet. Absicht und Erfolg ist in beiden Fällen einerlei: und Absicht und Erfolg bestimmen die Natur der Handlung.„ Mein Kredit, mein Haus, meine Güter sind verloren,

meine

meine Kinder erliegen unter der Noth, wenn mich, wenn sie nicht 100 Gulden retten — Du sollst zugrundgehen, oder du mußt mir 200 für 100 verschreiben, die ich dir zu deiner Rettung leihe.

Der zweyte Gegenstand des Verbots ist also: Wenn in dem Schuldbriefe mehr verschrieben ist, als empfangen worden.

In Ansehung dieses Verbots wird jedoch ein wichtiger Berathschlagungspunkt seyn, wie der dadurch untersagten Art von Wucher, bei übertragenen Schuldbriefen 25) bei Wechselgiren vorzubauen ist, ohne von der einen Seite dem Kredite und der Handlung hinderlich zu werden, von der andern das Gesetz durch verstellte Uibertragungen und Giri vereitelt zu sehen.

Das Anlehn auf kurze Frist fällt mit dem Mehrverschreiben überein. Die Gläubiger bedingen kurze Zahlungsfristen, bei

denen sie vorhersehen, daß dem Schuldner unmöglich seyn wird, Wort zu halten. Sie zwingen ihn dann, durch höhere Verschreibung eine neue Frist zu erkaufen. Dieser Wucher ist also schon unter dem vorigen enthalten, oder eigentlich, der nämliche, und fordert darum kein besonderes Verbot.

Aber einer der beinahe am häufigsten angewendeten Kunstgriffe des Wuchers ist folgender. Derjenige, an den sich der Borger zu erst wendet, schützet vor: „Er selbst habe das Geld nicht, doch „werde er sich nach jemanden umsehen, von dem, „oder durch den er es erhalten könne.„ Dieser Andere hat es abermal noch selbst nicht, und sucht es bei einem Dritten. An jede dieser Mittelspersonen werden für die Mühe des Aufbringens mehrere Prozente bedungen, und sogleich von dem verschriebenen Hauptstamme abgezogen. Ein solcher Abzug ist für den Entlehner immer äusserst beschwerlich: denn er empfängt dadurch um so viel weniger, als er bedarf, als er verschreibt, als er verzinsen muß.

Es kommt also darauf an, den Mäklerlohn überhaupt festzusetzen, solchen auf ein halbes Prozent zu bestimmen, vielleicht höchstens auf ein Ganzes zu erhöhen.

Und der dritte Gegenstand des Verbots wird dann seyn: Unter der Benennung von Aufbringgeld, oder unter was sonst immer für einen Namen, mehr, als gesetzmässig bestimmt ist, zu nehmen, und von der verschriebenen Summe abzuziehen.

Der Wucher in Zinsen ist für die Anordnung der Gesetze ein sehr beschränkter Gegenstand. Da es, wie bereits gesagt worden, dem Staate an einem sicheren, unwandelbaren Maßstabe gebricht, nach welchem der Vortheil, den der Entlehner sich verschafft, der Gewinn, den der Leiher dadurch fahren läßt, nach welchem die Gefahr, in der Sache oder Zeit, gewürdiget werden könnten, so muß von dieser Seite alles den Verabredungen, dem Uibereinkommen zwischen Leiher und Entlehner überlassen werden. Und

durch die Erfahrung überführet, daß es offenbar zum Nachtheile der Entlehner ausschlägt, wenn Rechtsstellen bei Zinsen nicht nach dem, worüber zwischen Gläubiger und Schuldner das Uibereinkommen getroffen worden, erkennen, wird die Gesetzgebung sich bewegen lassen, diese Beschränkung aufzuheben, sobald die Umstände es gestatten.

Der vierte Gegenstand des Verbotes in Ansehung der Zinsen kann daher nur darin bestehen: Daß die Zinsen nicht sogleich bei Empfang der entlehnten Summe gefordert werden dürfen: und: daß ausser den in der Schuldverschreibung ausgedrückten Zinsen, durch besondere Verpflichtung, unter was immer für einer Gestalt, nicht noch andere Zinsen bedungen werden.

Die Ursache des ersten Verbots liegt in der Natur des Leihvertrages. Die Zinsen werden für den Gebrauch des überlassenen Geldnutzes gegeben: sie gebühren also nicht, bevor von dem Geldegebrauche Nutz gezogen werden konnte.

Aus-

Ausserdem hat der Vorausabzug der Zinsen immer diejenige Wirkung, welche zu hindern, die eigene Absicht der Gesetzgebung ist: nämlich: daß der Entlehner den verschriebenen Hauptstamm nicht empfängt.

Die Ursache des zweyten Verbots wird durch Verpönung des Wuchergesetzes deutlich werden.

Man hat den noch so vielen Gesetzen unter die Arten des Wuchers mitgerechneten Anatocismus oder Zinsen von Zinsen nicht etwan übersehen, sondern mit Bedacht hinweggelassen. Der Schuldner ist zur Abtragung der verfallenen Zinsen verpflichtet: hätte er sie abgetragen, so hätte der Gläubiger solche als Hauptstamm wieder beilegen können. Es ist nicht billig, daß die Zahlungsverzögerung des Schuldners dem Gläubiger zu Schaden gereiche *): und Wucher ist daher eine eben so unrichtige als unbillige Benennung 26) für die Vorsicht des Gläubigers, diesem Schaden vorzubauen, ohne erst dem Schuldner

*) Dies interpellat pro homine.

ner durch die Rechtsbelangung in die sogenannte Mora versetzen zu müssen.

Der anordnende Theil eines gegen den Wucher ergehenden Gesetzes wäre demnach bestimmt: nämlich:

Auf Leihverträge, sie mögen Anlehn oder Kauf genennet werden, bei welchen für Geld Waare, in dem Betrage der ganzen Summe, oder für einen Theil derselben, gegeben wird;

Auf Leihverträge, wo eine grössere Summe verschrieben, als empfangen worden;

Auf Leihverträge, wo das Aufbringgeld, oder unter was sonst immer für einem Namen oder Vorwande, ein Theil von der in dem Schuldbriefe ausgedrückten Summe abgezogen wird;

Auf den Vorabzug der Zinsen bei dem Empfange des Kapitals:

Auf

Auf was immer für Nebenverpflichtungen, zu andern als den in den Schuldbriefe ausgedrückten Zinsen:

Und überhaupt auf alle Nebenverpflichtungen, oder wie immer sonst verkleidete Verträge welche, wenn gleich nicht unmittelbar, doch mittelbar gegen die vorausgehenden Verbote streiten.

Durch welche Verordnung soll nun dieser Anordnung Wirksamkeit und Nachdruck gegeben werden?

Die Fiskalstrafe, welche von der Gesetzgebung beinahe aller Zeiten, aller Staaten angewendet worden, mußte ihres Zweckes bei einem Gesetze nothwendig verfehlen, gegen welches, wie Montesquieu mit vielem Scharfsinne angemerkt, sich derjenige, dem es Beistand zu geben scheint, mit demjenigen vereiniget, wider welchen der Beistand gegeben werden soll. Die Strafe war so beschaffen, daß sie dem Bedrückten nicht weniger als dem Bedrücker fürchterlich seyn mußte. Gleich als wäre

es

es nöthig, den Schuldner erst durch Strafe abzuhalten, daß er sich dem Wucher nicht preisgibt, wo er es vermeiden kann! Gleich als wollte man durch eine Strafe verhindern, daß niemand sich ermorden lasse! Was für eine Gesetzgebung war das, welche, um einen Bürger von Schaden zu bewahren, zweyen den Untergang bereitete!

Gleichwohl bietet sich die wirksamste, zugleich auch die billigste Verpörung nirgend so offenbar an, als bei dem Wucher. Der Schuldner allein ist der Verletzung ausgesetzt: nur der Gläubiger kann Bedrückung ausüben. Der Schutz der Gesetze muß also ganz für den Schuldner seyn; die Furcht des Uibels auf den Gläubiger allein fallen.

Nach diesem Grundsatze wird also ein Theil der Verpönung auf alle Arten von Wucher darin bestehen: Daß über eine Schuldverschreibung, die durch die Gesetze für wucherlich erklärt ist, dem Kläger Rechtsbeistand und Eintreibung versaget werden.

Zwar

Zwar läßt sich vorhersehen, daß zahlflüchtige Schuldner diesen Vorwand zuweilen anfassen werden, um auch bei rechtmässigen Schulden die Bezahlung zu verweigern 28): und es wird abermal ein nicht unwichtiger Berathschlagungspunkt seyn müssen: Ob auf eine falsche Wucherbeschuldigung, die, wenigstens als ein politisches Verbrechen angesehen zu werden, verdienet 29), nicht eine verhältnißmässige körperliche Strafe zu verhängen seyn würde. Indessen kann schon die Beschwerlichkeit, den Beweis zu führen, die bei einer solchen Ausflucht auf den Schuldner fällt, den Gläubigern dieses Besorgniß um Vieles vermindern. Auf jeden Fall endlich werden auch vorsichtige Gläubiger es ihre Sache seyn lassen, darüber Sicherheit zu nehmen, und sich, wenn es dazu kommen sollte, Beweise vorzubereiten.

Nach der Natur der Übertretung also, zu welcher Durst nach übermässigem Gewinne der einladende Beweggrund ist, sollte man erwarten, die Furcht vor Verlust, mit welchem der versagte Rechtsbeistand sie bedroht, werde zur Abhaltung zureichen. Aber der Wucherer ver-

folgt, wie alle Raubthiere pflegen, die Beute, die er wittert, auch oft mit eigener Gefahr: und gönnet der Gesetzgebung bei der Rechtsverweigerung allein keine Beruhigung, sondern legt ihr die Nothwendigkeit auf, die Kraft der Wuchergesetze durch eine zweyte Verpönung zu vermehren.

Das an die oberste Justizstelle erlassene Handschreiben gibt den belehrenden Fingerzeig, von welcher Gattung diese Verpönung seyn soll, um die Absicht nicht zu verfehlen: und folgender Vorschlag ist bloß die Anwendung des Grundsatzes, den Eure Majestät durch das in diesem Handschreiben gegebene Beispiel aufstellen: nämlich: Von dem Gewerbe des Wuchers durch eine darauf verhängte Art von bürgerlicher Schande abzuhalten.

Demnach wäre zu verordnen: Daß der rechtliche Ausspruch: Bei einem Geschäfte sey Wucher mit untergelaufen, und daher werde der Klagende von der Rechtsschwelle abgewiesen: daß dieser Ausspruch, nach Unterschied der Volksklassen, für den

Wu-

Wucherer zugleich unmittelbar mit der Folge verbunden sey:

In Ansehung einer Person von dem höheren Adel, mit dem Verluste des Zutritts bei Hof: In Ansehung einer Person von dem unteren Adel mit dem Verluste der diesem Stande zukommenden adelichen Gerichtsbehörde:

In Ansehung desjenigen, der in einer öffentlichen Bedienung steht, mit dem Verluste dieser Bedienung:

In Ansehung dessen, welcher noch in keiner solchen Bedienung steht, mit der Unfähigkeit, jemals in eine zu treten.

Ein Wucherer von Bürgerstand, könne zu keiner Magistratsstelle, zu was immer für einem Vorsteheramte nicht gelangen! und ist er in dem Besitze eines Amtes, bekleidet er eine Magistratsstelle, so werde er derselben entsetzt!

Ein Wucherer endlich, den nach seinem Stande keine von den vorausgehenhenden Strafen träfe, werde wenigstens unfähig, jemals eine Vormundschaft zu führen, und ein zu Recht beständiges Zeugniß abzulegen!

Die Unmöglichkeit, allgemeine Verhältnisse zu finden, und die Unschicksamkeit, in einem Gesetze auf einzelne Fälle, gleichsam bis zur Kleinfügigkeit einer Kasuistik herabzusteigen, gestattet in Ansehung der Zinsen, die einzige Vorschrift: Daß dieselben nicht vorhinein abgezogen werden dürfen; und daß sie in dem Schuldbriefe ausdrücklich, ohne Seitenverpflichtung, benennt werden müssen.

Und man verheißt sich von diesem leztern Bedingnisse die Wirkung, daß es den übermässigen Zinsforderungen, da unmittelbare Verfügungen versagen, mittelbar in etwas Einhalt thun werde.

Der Ernst der Rechtspflege, hat etwas so Feyerliches, und Ehrfurchtgebietendes, daß, so eisern

ins-

insgemein auch die Stirne der Wucherer, so unzugänglich ihr Herz der Beschämung ist, dennoch nur wenige sich den verweisenden, erniedrigenden Blicken des Richters 30) aussetzen werden, welche die Zuerkennung übermässiger Zinsen begleiten. Der Wucherer ist von der Schändlichkeit seines Gewerbes so sehr am ersten überführt, daß er es nicht leicht waget, öffentlich dazu sich zu bekennen 31). Hierauf also kann die Gesetzgebung einige Hoffnung bauen: das Besorgniß, die Furcht, sich frühe oder spät vor dem Richterstuhle die Larve abgerissen zu sehen, wird die Gewinnsucht zwingen, ihren ungeheuren Forderungen selbst Schranken zu setzen. Um nicht Wucherer zu scheinen, werden sie, zum mindesten es weniger seyn.

Vielleicht daß die Gesetzgebung fähig ist, der Kraft ihrer Vorkehrungen in Ansehung der Zinsen noch einen weiteren Umfang zu geben, und die in Vorschlag gebrachte Verpönung der bürgerlichen Schande auch auf diejenigen Gläubiger auszudehnen, welche verschriebene sehr hohe Zinsen durch Rechtsspruch eingetrieben hätten.

Man kann sich hier indessen bloß des unbestimmten Ausdruckes: Sehr hohe Zinsen, bedienen, weil die Grösse der Prozente, denen die Gesetzgebung diese Eigenschaft bestimmt beilegen soll, ohne vorhergehende Berathschlagung, sich nicht angeben läßt.

Die Lage der Umstände nämlich muß entscheiden: ob die Hälfte, ob nocheinmal soviel der rechtlichen Zinsen 32) durch das Gesetz für sehr hohe Zinsen; oder welche vielleicht passendere Benennung man denselben beilegen will: erkläret werden sollen. Und dieser Berathschlagung muß nothwendig noch eine andere über die Bestimmung der rechtlichen Zinsen vorausgeschickt werden, als in Ansehung derer überhaupt, besonders aber bei dem auf 5 Prozente eröffneten Staatsanlehn, eine Abänderung nothwendig geworden.

Indessen, immer ist gewiß, daß, wenn die Gesetzgebung sich gleich ausser Stand findet, die Grösse der Zinsen im Allgemeinen zu bestimmen, an sich selbst und in der besonderen Anwendung es dennoch übermässige Zinsen gibt; und daß

derjenige, welcher solche Zinsen nimmt, seine Mitbürger bedrücket. Da also von der einen Seite dem Geldbesitzer billige Zinsen durch das Gesetz nicht mehr beschränkt sind, so verdient von der andern die Unersättlichkeit der Gewinnsucht, die an einem billigen Vortheile nicht Genügen findet, keine Schonung: und eine Verpönung, die auf den öffentlichen Leumund einfließt, wird wenigstens für diejenigen eine Abhaltung seyn, die der Achtung der Welt und ihrer Mitbürger noch einigen Werth beilegen, und zum mindesten vor einer verunehrenden Auszeichnung Scheu tragen.

* * *

Eure Majestät erlauben, daß ich diesen, ohnehin grösser als nach meiner Absicht ausgefallenen Aufsatz, durch Auseinandersetzung der Vortheile, die ich von einem nach den geäusserten Grundsätzen abgefaßten Wuchergesetze erwarten zu können glaube, und durch Auflösung der Einwürfe, die dagegen gemacht werden dürften, nicht noch mehr vergrössere. Uiberhaupt ist der Faden dieser Schrift nicht angelegt, um in derselben den Gegenstand von allen Seiten, in al-

möglichen Beziehungen zu erschöpfen, sondern nur, um die wesentlichsten Punkte, die bei einem so wichtigen Gegenstande die Aufmerksamkeit der Regierung beschäftigen können, zu bezeichnen, und dadurch zur weiteren Untersuchung Anlaß zu geben.

Sollten Eure Majestät diese Betrachtungen einer ordentlichen Berathschlagung würdig finden, so werden die Zweifel, welche dabei aufstossen, mündlich sich desto leichter aufklären, so werden sich sonst alle Verbesserungen, Berichtigungen und Zusätze machen, alle Mässigungen, alle Veränderungen treffen lassen, die meinem Gedanken vielleicht erst Brauchbarkeit und Ausführbarkeit zu ertheilen, fähig sind.

Wien den 17. Jänner 1789.

An=

Anmerkungen.

1) Wie in den meisten Staaten, so waren auch in den österreichischen die Geldzinsen bestimmt. Bis auf das Jahr 1758 erlaubten die Gesetze 6 von Hundert. In diesem Jahre ward eine Interessesteuer aufgelegt, die man als eine mittelbare Interesseherabsetzung betrachten konnte, weil sie die zu 6 anliegenden Kapitalien allein betraf. Endlich erschien im Jahre 1765 eine Verordnung, welche mit Ausnahme der trocknen Handelswechsel, unter Strafe der Fiskalität grössere Zinsen als 4 Prozente untersagte.

Diese Verordnung, da sie schon in der Absicht fehlerhaft war, mußte nothwendig auch in der Ausführung fehlerhaft seyn. Das Verbot, welches 4 Prozente zwischen Gläubigern und Privatschuldnern festsetzte, hatte nicht die Absicht, Schuldnern die Zinsen zu erleichtern, sondern, Gläubigern das Anerbieten des Staats: Daß sie ihre Kapitalien zurücknehmen könnten, wenn ihnen die herabgesetzten Zinsen nicht anständen,

ständen, unnütz zu machen. Dem Gläubiger ward dadurch nirgend Gelegenheit gelassen, sein Geld höher als in Staatskassen beizulegen. Ihren Blick einzig auf diese Absicht gehäftet, verlor die Gesetzgebung, oder mußte vielmehr den natürlichen, den wesentlichen, den auffallenden Unterschied zwischen blossen Briefschulden (chyrographar) und (hypothekar) Pfandschulden aus dem Gesichte verlieren; das ist: zwischen Schulden, bei welchen der Gläubiger höchstens nur der Gefahr der Zeit, und solchen, wo er zugleich der Gefahr der Sache ausgesetzt ist.

2) Der Uibergang von einem Aussersten zu dem andern ist nicht der gewöhnliche Gang der menschlichen Handlungen, ist für die menschliche Schwachheit nicht gemacht. Die vollkommenste Freyheit, welche unmittelbar auf die größte Unterdrückung folgte, würde eine Nation nicht glücklich machen, sondern bloß die Art des Uibels verändern. Die Ursache liegt darin, weil die Gesetze zu enge mit den Begriffen verbunden sind. Man kann durch Verordnungen zwar den Handlungen unmittelbar Zwang anthun, aber nicht Begriffe erzwingen: man kann zwar befehlen: Handle so! — aber nicht: Denke

so!

so! Wenn es also eine grosse Wohlthat der öffentlichen Verwaltung ist, fehlerhafte Gesetze zu verbessern, so ist es eine nicht mindere, die Nation zu diesen Verbesserungen vorzubereiten, und Geduld zu haben, bis sie dieselben anzunehmen, fähig seyn wird. Heftige Arzneyen sind einem geschwächten Körper nicht weniger tödtlich, als selbst das Uibel, das dadurch gehoben werden soll. Der Kranke stirbt zwar nicht an seiner Krankheit, aber er stirbt an Verzückungen. Das ist ungefähr der Fall bei einem Gesetze, dessen heilsame Absicht wohl niemand mißkennen kann; das vielleicht seine Wirkung nicht würde verfehlet haben, wenn, als eine Art von Vorbereitung zuerst höhere Zinsen, als bisher wären erlaubt — dann bei dem Wucher die Fiskalitätsstrafen, welche gegen Schuldner und Gläubiger zugleich verhängt waren, in eine blosse Rechtsverweigerung, zum Besten des Schuldners abgeändert worden.

3) Diese Lücke wußte der Monarch selbst auszufüllen, ohne daß es nöthig war, jemanden ausdrücklich zu nennen. Unglücklich genug, wenn jedem Leser sich statt eines, hundert Namen anbieten, die hier eine Stelle verdienen.

4) Sc . . . a *exhausto rubore*, qui se putaret, nihil habere, quod de *existimatione* perderet & omnia sine detrimento *famae* facere posset. *Cicero* ad Herrenn. L. IV.

5) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz I. Band §. 328. und 2. B. §. 311 — 318 in der 5ten Auflage.

6) Zwischen der Zugrundrichtung einer Familie durch übermässigen Aufwand und durch wucherliche Schulden scheint bloß eine Gleichheit zu seyn: in der That ist keine. Der Prachtaufwand vermehret die Erwerbungswege, ist die Quelle des Unterhalts für einen grossen, für den ganzen Theil der arbeitenden Klasse, welcher bei dem blossen Bedürfnißaufwande nicht beschäftiget seyn würde. Der vernünftige Wohlhabende macht von den ihm angebotenen Gemächlichkeiten Gebrauch nach dem Masse seines Vermögens, und vergrössert dadurch mit seinem Wohlstande, zugleich den Wohlstand arbeitsamer Familien. Nur der Thor richtet sich durch Prachtaufwand zu Grund. Reißt man darum den Weinstock aus, weil Trunkenbolde sich um Verstand

und

und Gesundheit trinken? Der Unterschied zwischen Pracht und Wucher liegt also darin: Pracht ist vorzüglich nützlich, und nur zufällig die Veranlassung zu einigem Uibel. Wucher ist ganz und wesentlich übel, und nicht einmal zufällig gut.

7) Die politischen Schriftsteller haben diese traurigen und im Zusammenhange unübersehbaren Folgen unter dem allgemeinen Gesichtspunkte des gehemmten Kreislaufs zusammengefaßt. Ich will hier nur auf diejenige aufmerksam machen, welche mit dem Zwecke dieser Schrift die nächste Verbindung hat. Wer wird ein Landgut ankaufen? wer sein Geld zur Verbesserung der Landwirthschaft anwenden, oder leihen? wer eine Manufaktur unternehmen, oder den geschickten ämsigen Mann mit Vorschuß zu einer Unternehmung unterstützen? um dann, mit Kenntniß, Bemühung und der sorgfältigsten Ordnung, von seinem Kapital höchstens ein oder ein Paar Prozente mehr als die laufenden Zinsen zu erhalten, wenn er auf einem leichteren Wege, mehrere Hundert gewinnen, wenn er auf dem Sammtwege des Glückes, wie diese zu sagen pflegen, zu Reich-

thümern gelangen kann? Was braucht der Wucherer mehr, als daß er — um von jeder Verlegenheit, worein Laster, Thorheit, oder auch traurige Zufälle stürzen, in Zeiten Nachricht zu erhalten — sich ein getreues Verzeichniß aller Verschwender, aller Ausschweifer, aller Unglücklichen verschaffet, mit allen Liebesmäklern, Verführern, Spielern, mit allem verrufenen Gesindel, heimlich oder öffentlich in Verbindung steht, sein Herz gegen Mitleid, seine Stirne gegen Schande stählt, Rechtschaffenheit für Hirngespinst, die Achtung seiner Mitbürger für Tand hält — Ich irre: er gibt einen Theil des durch Raub und Unterdrückung zusammengetriebenen Geldes um Wappen und Titel hin, und läßt auf Pergament, unter dem grossen Insiegel sich seine Verdienste um das gemeine Wohl beurkunden, und dann in Ansehung derselben sich in den Grad, Ehre und Würde des — — — Standes erheben und würdigen, auch zugleich der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer — — — Standespersonen zufügen und zugesellen. Wäre das vielleicht ein Por-

trät

trät? Pfui dann des abscheulichen Originals, das dazu die Züge liefern konnte!

3) Alle politischen Vorkehrungen, die auf die Verminderung der Zinsen wirken können, man weiß es, vereinigen sich in dem einzelnen Zwecke: den Zusammenfluß der Kapitalien zu befördern. Wo mehrere Kapitalien angeboten, als gesucht werden, schreibt der Entlehnende vor, unter welchen Bedingnissen er das Geld annehmen will. Wird mehr Geld gesucht, als angeboten, so gibt der Leihende Gesetze, und bestimmt: unter welchen Bedingnissen er das Geld überlassen will. Wenn in allgemeinen Theorien die Mittel, den Zusammenfluß der Kapitalien zu befördern, in bejahende und verneinende getheilt werden, so sind in der Anwendung, unter gegebenen gewissen Umständen, in einem bestimmten Staate, zwar die ersten nicht aus dem Gesichte zu lassen, aber die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung muß vorzüglich, muß unabgewendet auf die letzten gerichtet seyn. Es steht nur selten in der Gewalt

der Verwaltung die kreislaufende Masse zu vergrössern, dem Umlaufe mehreren Trieb und Lebhaftigkeit zugeben, oder aus öffentlichen Kassen Geld anzubieten, und dadurch den Preis der Kapitalien herabzusetzen: aber sie kann und soll es stets vermeiden, dem Kreislaufe die zur Bedeckung des allgemeinen Unternehmungsfondes unentbehrliche Summe zu entziehen. Nach Ereignungen und Erfahrungen zu urtheilen, ist nie dadurch so viel geschadet worden, wann die Finanzverwaltung auch wirklich unterlassen hat, was sie allenfalls hätte thun können, als wann sie gethan hat, was sie hätte unterlassen sollen. Das war der Fall beinahe der meisten sogenannten Finanzoperationen aller Staaten. Die Finanzvorsteher sahen in dringenden Umständen nur das gegenwärtige Bedürfniß; und, um dieses zu bedecken, boten sie den Gläubigern anlockende Bedingnisse, hohe Zinsen, starke Leibrenten u. d. m. an: das ist: sie überboten die Privatschuldner: wodurch sie zwar die nothwendigen Summen aufbrachten, aber auch die Baarschaft in dem allgemeinen Umlaufe selten machten, und den Er-

werb-

werbungszweigen den Unternehmungsfond entrissen: zum Nachtheile des Grundeigenthums, dessen Werth dadurch fiel, zum Nachtheile aller Erwerbungswege, deren Quellen abgeleitet wurden. Der Wucher war dann die natürliche, die unausbleibliche Folge der Geldseltenheit, wie er stets das Kennzeichen und der Gefährte der gemeinen Noth ist.

Eine Regierung, die mit so ernstem Willen die Wahrheit suchet, daß sie solche, auch noch in den Lappen cynischer Unverschämtheit nicht zurückweiset, machet es dem denkenden Manne zur Pflicht, ihrer Aufforderung zu gehorsamen. Ich thue dieses ohne Zurückhaltung, wie ohne Besorgniß in folgender Betrachtung. Die Finanzverwaltung, die ehmals sich zum Grundsatze gemacht hatte, ihren Kredit durch Rückzahlung grosser Summen nach und nach zu befreyen, verfiel in der Folge darauf, das System von unaufkündbaren Schulden anzunehmen: ein System, das von mehreren berühmten Schriftstellern und Staatsmännern für schädlich angesehen wird, weil es die Staatsschulden verewiget, wegen Bedeckung der

Zinsen, die Abgaben beständig hoch erhält, den dadurch belasteten öffentlichen Kredit schwächet, und endlich die Regierung von einem grossen Theile des Privatvermögens gewissermassen Meister macht, welches eine aufgeklärte, billige Verwaltung zwar nie mißbrauchen wird, aber eigenmächtige Gewalt auf jeden Fall zur Unterdrückung mißbrauchen kann. Ihrer untadelhaften Absichten bewußt, gab die Finanzleitung den Gründen das Uebergewicht: daß der Staat bei unaufkündbaren Schulden unter allen Umständen gegen Verlegenheit durch plötzliches Aufkündigen sicher gestellt; daß man weniger Baarschaft in Bereitschaft zu halten, genöthiget sey, um den sogenannten Realisirungen der Papiere zuzureichen; daß endlich England durch die unaufkündbaren Schulden den Grund zu den Kreditsoperationen gelegt habe, wodurch es dem ungeheuren Aufwande so vieler Kriege, die Stirne zu bieten, in Stand gesetzt worden.

Um dieses System in Ausübung zu setzen, ward verordnet: die Kapitalien aller Stiftungen, von was immer für Namen und Bestimmung, bei den öffentlichen Kassen anzulegen, auch das Ver-

mö-

mögen der Pupillen daselbst in Sicherheit zu bringen. Zu gleicher Zeit wurden die Güter des Religionsfonds feilgeboten, und der Kaufschilling der veräusserten in den Staatskassen beigelegt. Kam hiezu noch die Erlaubniß, die Majorate und Fideikommisse, welche hauptsächlich in Grundgütern bestanden, in Staatspapiere zu verwandeln. Jede Finanz hat ihre Geheimnisse; auch die österreichische hat die Ihrigen. Aber aus beiden eines mußte immer mit dem auf so vielen Wegen in die Staatskassen einfliessenden Gelde geschehen: entweder wurden Rückzahlungen geleistet, oder die Baarschaft blieb in den Kassen zurück. Das leztere entzog dem Kreislaufe die Summe ganz, die das erstere ihm, wenigstens zum Theile wieder gegeben haben würde. Doch, man muß aus den Ursachen auf die Wirkungen schliessen. Aus so vielen Merkmalen, welche die Stöhrung des Kreislaufs anzeigen, war abzunehnen, daß das Numeräre immer ungleich mehr verloren, als zurück erhalten haben mußte. Geschahen Rückzahlungen an fremde Gläubiger, um dadurch den jährlichen Ausflusse der Zinsen ein Ende zu machen, so kamen dagegen die Kapitalien aus

dem Nationalumtriebe: die kreislaufende Masse schien für den Augenblick eine so grosse, so plötzliche Verminderung nicht vertragen zu können. Geschahen die Rückzahlungen an Inländische: die Masse des Numerären gewann dabei keinen Zuwachs: denn diese Summen waren, bevor sie an den Staat gezahlet wurden, im Umlaufe. Dagegen litt die Summe der Vorstellungszeichen, die in dem Umlaufe mit der Baarschaft Masse gemacht hatten, eine merkliche Verminderung: die Bankoobligationen, die in den Geschäften als Kapitalien gewirkt hatten, waren nun weniger: Ihr Abgang mußte in dem siedenden Triebe der Geschäfte früher oder später empfunden werden. Die Verordnung: alle Stiftungsgelder in bestimmten Jahrsfristen an die Staatskassen abzugeben, alle Pupillengelder in den öffentlichen Fond beizulegen, ward es sogleich.

Ich werfe die Anmerkung nur im Vorübergehen hin: daß diese in den Provinzen ortsweise vertheilten Gelder für den Landwirth sonst eine bereite Aushilfe waren: er fand hier gegen Sicherheit und leichte Zinsen den kleinen Vorschuß

schuß, wenn er ein Pferd, einen Pflug, oder sonst ein Feldgeräthschaft anzuschaffen hatte. Diese Kapitalien waren also bei weitem nicht müssig: sie wirckten auf die für das gemeine Wohl nützlichste Art: sie wirkten als Vorschußkosten des Feldbaues.

Am fühlbarsten war die Wirkung dieser Verordnung in Ansehung der Güterbesitzer. Der größte Theil der Stiftungen war bei ihnen verhaftet. Sie waren in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Tilgung derselben, Geld zu suchen. Die ganze Klasse suchte. Die anberaumte Zahlungsfrist zeigte ihnen an dem Ausgange derselben die unvermeidliche Eintreibung. Also konnte niemand, nur an einem Orte zu suchen, sich genügen lassen: und die Anfrage nach Kapitalien ward dreymal und mehr noch, stärker als das wirkliche Bedürfniß. Eine so grosse, so dringende Anfrage nach Geld auf der einen Seite! auf der andern, nur wenige, die Geld verleihen konnten: wenigere, die es verleihen wollten! Denn, wenn gleich die Berichtigung der Grundabgaben von der Regierung für nothwendig gehalten

worden, so floß sie darum nicht weniger für das gegenwärtige auf den Werth des Unterpfandes ein, das die Güterbesitzer ihren Gläubigern anbieten konnten. Die öffentlich gemachte Zusage: Daß die Entrichtungen nicht würden erhöhet werden: hatte die Kraft nicht, den Nachtheil des Augenblicks abzuwenden.

Der Zusammenfluß so verschiedener Ursachen mußte also die Baarschaft im Umlaufe seltner machen, mußte den Preis des Geldes erhöhen, mußte den Wucher herbeiführen. Ungefähr in diesen Zeitraum fiel die Aufhebung aller Wuchergesetze. Konnte diese Aufhebung unter andern Umständen einigermassen genützt haben, so hatte sie nunmehr nur die Wirkung, daß sie vollends den, obgleich schwachen, aber einzigen Damm einstürzte, den die Furcht der Fiskalität noch der Habsucht entgegenstellte. Der Wucher durfte nun sein Haupt ungescheut empor tragen: er thut es nur zu sehr!

Man kann sich nicht überreden, daß diese Folgen sich der Scharfsichtigkeit der Finanzverwaltung

entzogen haben sollten. Unbekannte höhere Ursachen also müssen sie bewogen haben, für den Augenblick nicht darauf zurückzusehen. Wird der Zwang dieser Ursachen vorüber seyn, so kann man von ihrer Sorgfalt für das gemeine Beste mit Zuversicht erwarten, daß sie, dem Umlaufe das nothwendige Numeräre wieder zurückzugeben, eilen wird.

So häufige, so verschiedene Gegenstände bieten sich ihrer Thätigkeit an, und verheissen, ihr mit dem vergrösserten Wohlstande der Länder, mit Befestigung der inneren Macht, mit Erweiterung des äusseren Einflusses und Ansehens, mit dem Segen der Nation, mit der Hochachtung Europens zu lohnen; so viele, die glücklichen Provinzen der Monarchie durchströmende Flüsse, die, wenn ihrem Uibertreten durch Dämme gewährt, ihr Bett geräumt, ihr Lauf geleitet, ihre Gemeinschaft durch Vereinigungskanäle eröffnet seyn wird, die Ländereyen, welche sie nun überschwemmen, fruchtbar machten, und Gegenden, über die sie jezt Verwüstung bringen, den Uibersfluß der Aernten, den Reichthum der Aemsigkeit zuführen, die entlegensten Theile unter sich verbinden werden; so viele Seen

und todte Gewässer, die gegenwärtig nur den Keim der Zerstöhrung ausdünsten, und die seltnen Anwohner tödten, oder in kraftlose Schattenbilder verwandeln, welche, durch Austroknung in lachende Fluren umgestaltet, zur Niederlassung einladen werden, und in kurzem blühende Kolonien hoffen lassen; so viele Strassen theils herzustellen, theils anzulegen, welche den Handelszug in denjenigen Ländern erleichtern werden, zwischen denen die Kostbarkeit oder Unmöglichkeit der Frachtung jezt alle Mittheilung hemmet; so viele Manufakturen zu unterstüzen, die, nun ihnen durch das angenommene Mauthsystem der ganze Nationalabsaz versichert ist, nur den zusagenden Unternehmungsfond bedürfen, um sich erweitern, sich zu vervielfältigen, zu vervollkommen, und bald, nicht ihren Absaz auf das Innere allein zu beschränken, sondern ihre Aussicht, ihren Wetteifer auf fremde Pläze zu tragen! Diese Auslagen und mehrere andere noch, deren Nothwendigkeit und Nuzen die Finanzverwaltung ihre Einsicht nicht verkennen läßt, und welche in der hergestellten, versicherten, vergrösserten allgemeinen Beitragsfähigkeit ihr mit Uibermaß zurückkommen, werden die Masse des Numerären unter das arbeitsame Volk hauptsächlich vertheilen,

len, werden belebende Kraft in alle Gefässe des Staatskörpers einfliessen machen, werden allgemeinen Muth zu Unternehmungen, allgemeine Thätigkeit zur Ausführung in alle nützlichen Klassen bringen — Und es wird dann überflüssig seyn, die Wucherer durch Gesetze und Strafen in Zaum zu halten. Sie selbst werden ihre Forderungen herabstimmen, wenn niemand in der traurigen Nothwendigkeit seyn wird, sich überspannten Forderungen zu unterwerfen.

9) Im Grunde ist diese Frage nichts weniger als eine Rechtsfrage: das ist: nichts weniger als eine Frage über das Recht der öffentlichen Verwaltung, übermässigem Gewinne durch Verordnungen Gränzen zu geben. Der Grundsatz ist nie widersprochen worden: Daß die öffentliche Verwaltung, Gesetze gegen alles zu erlassen, ein Recht habe, was dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden kann. Es kommt also nur auf die Entscheidung an: Ist übermässiger Gewinn mit Geld dem allgemeinen Wohl nachtheilig? oder: um ganz genau zu sprechen: Ist es dem gemeinen Wohl nachtheilig, wenn jede Art Gewinns mit Geld erlaubt ist? Zeigt

sich

sich hier Nachtheil, so hat die öffentliche Verwaltung nicht nur unbestritten das Recht, sie hat die Pflicht auf sich, diesen Nachtheil abzuwenden. Nun aber ist diese Vorfrage gewiß nicht nach Rechtsgründen, sondern nach politischen zu entscheiden, die nach Verschiedenheit der Umstände wechselnd seyn können, da das Recht, für sich betrachtet, überall und immer einerlei bleiben muß.

Uiberhaupt ist in der bürgerlichen Verfassung das wahre Wohl des gemeinen Wesens der einzige Grund der Gerechtigkeit. Gesetze, welche das gemeine Wohl wahrhaft befestigen, sind stets gerecht: und ungerechte Gesetze werden nie das wahre Wohl eines Staats befestigen. Also wird es den Papinianen aller Staaten, aller Zeiten — auch wenn sie den Weg des verehrungswürdigen Großkanzlers Karmer einschlagen — nie gelingen, ein wahrhaft und von allen Seiten unmangelhaftes System von bürgerlichen Gesetzen zu verfassen, wofern nicht ein Plan der politischen Verwaltung vorher festgesetzt ist, worauf sie ihr System im Ganzen gründen, an dem

sie ihre einzelnen Verordnungen prüfen können. Ohne einen solchen Plan sind alle Rechtscodices blosses Stückwerk, bei dem man den Mangel an Zusammenhang, Uibereinstimmung und Verhältniß bald wahrnimmt, und demselben durch Erörterungen, Abänderungen, Zusätze, Hinweglassungen nicht abhilft. Es ist ein Gebäude, das ohne Grundriß ist geführet worden. Nachbesserungen können den Fehler der Anlage nicht heben; sie machen ihn nur desto sichtbarer. Ohne einen solchen Plan werden die Rechtsgelehrten glauben, gerechte Gesetze gemacht zu haben, und ihre Gesetze werden nur unschicklich seyn.

10) Das ist der Begriff nach der Gesetzgebung, wenn von Bestimmung des Wuchers gesprochen wird. Nach der Sprache des vollstreckenden Rechts und für den Richter wird Wucher, was die Gesetze dazu erklären. In dem neuen toskanischen Kriminalgesetze §. 80 ist die Erklärung des Wuchers sehr umschrieben. In dem Entwurfe eines Gesetzbuchs von Karmer: ersten Theil: ist keine Erklärung des Wuchers, sondern bloß ein Verzeichniß von 10 Wucherfällen.

11) Un-

11) Unter dem Stammkapital wird begriffen der Ankauf, und die Anschaffung der Kulturgeräthschaften, was die französischen Schriftsteller Depenses primitives & foncieres nennen: Vorschußkosten sind die jährlich wiederkehrenden Auslagen.

12) Das ist: hohe Zinsen, erniedrigen den Werth der Ländereyen: kleine Zinsen erhöhen ihn. Ein Landgut wirft an reinem Ertrage 4000: stehen die Geldzinsen zu 5 Prozenten, so ist der Anschlag des Guts, alles übrige hier indessen beiseite gelassen, 80 tausend, als das Kapital, wovon 4000 die Zinsen sind. Stehen die Zinsen zu 4 Prozenten, so ist der Anschlag 100,000 die 4000 an Zinsen abwerfen.

13) Diese Meinung ist jedoch, so viel wenigstens mir bekannt ist, von keinem Schriftsteller geäussert worden. Die politischen Schriftsteller Culpeper, Child, Hume, Fortbonais, u. a. m. haben im̃er nur von Zinsen und der Unmöglichkeit, diese zu b stim̃en, gesprochen. Die Rechtslehrer und Rechtsgelehrten, von denen ich nur den Engländer

Blak-

Blakstone hier anführen will, handeln ebenfalls bloß von der Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit der Zinsen. Es verdient allerdings die Aufmerksamkeit der Philosophie, wie sehr die Menschen, in Meinungen wie in Sitten, gewissermassen stäts die Mittelstrasse fliehen! Noch im 16 Jahrhunderte ward in Zweifel gezogen: Ob auch nur einige Zinsen vom Gelde zu nehmen, erlaubt sey? Und es mußte erst in einer Kirchenversammlung entschieden werden: Daß Pfandämter, montes pietatis, wie man ihnen den Namen beilegte, wenn sie nicht wuchern, sondern kleine Zinsen nehmen, erlaubt sind. Und in dem 18. Jahrhunderte wird die Frage aufgeworfen: Ob es gerecht? — Ob die öffentliche Gewalt befugt sey, dem Gewinne vom Gelde was immer für Gränzen zu geben? Indessen haben alle Reiche, alle Nationen Gesetze gegen den Wucher — haben Strafen gegen denselben. Und der Großherzog von Florenz hat sogar Leibesstrafen und öffentliche Arbeit auf Handlungen verhängt, über welche man dem Staate alles Leitungsrecht streitig machen will. Wenn es durch irgend ein Beispiel deutlich werden kann, daß bei der positiven

Rechtsgelehrsamkeit die Begriffe über das Verfügungsrecht nicht ganz in das Reine gebracht sind, so ist es bei den über das Recht, Wuchergesetze zu geben, erhobenen Zweifel. Jede Frage über das Recht der Gesetzgebung heißt bloß: Hat die Gesetzgebung das Befugniß: das ist: Der Zweck ihrer Vorkehrung ist er rechtmässig? Die Antwort kann nur heissen: Ja, oder Nein; sie hat, oder hat das Befugniß nicht; ohne die Mittel, wodurch sie zu dem Zwecke gelangt, mit einzumengen, als über welche die Zukommlichkeit oder Unzukommlichkeit allein bestimmen kann. Wie? oder wird man sprechen: die öffentliche Verwaltung hat zwar das Recht nicht, Eigenthum und bürgerliche Freyheit unmittelbar durch Gesetze anzugreifen: aber sie ist befugt, durch mittelbare Vorkehrungen Freyheit und Eigenthum zu zernichten? Das wäre der abscheulichste Machiavellismus der Rechtswissenschaft: das wäre, den Mord mit dem Dolche untersagen, aber den Gebrauch der Aqua tufana gutheissen. Also, keine Unterscheidung! wozu die Gesetzgebung unmittelbar nicht berechtiget ist, dazu ist sie es auch nicht mittelbar. Und

im

im Gegentheile: sobald das Recht zu mittelbaren Vorkehrungen offenbar ist, kann das Recht zu unmittelbaren Gesetzen, wenn die Umstände diese anrathen, wenn von denselben ein zusagender Erfolg zu erwarten ist, nicht weiter bestritten werden. Nun aber, wann ist jemanden in Sinn gekommen, der öffentlichen Verwaltung das Recht streitig zu machen, Leihbänke zu errichten oder zu erlauben, Vorschuß zu geben, sonst alle mittelbare Wege einzuschlagen, wodurch dem Wucher Einhalt gethan wird? Und man kann den Zweifel erheben: Ob sie auch Gesetze über den Wucher erlassen, das ist: Ob sie, den nämlichen Endzweck auf einem unmittelbaren Wege zu erreichen, trachten kann? Gleich als ob das anerkannte Recht zu dem ersteren nicht schon das Recht zu dem letzteren bewiese; gleich als flösse das Recht, nach welchem der Giftmischer, der Dieb, der Gewichtverfälscher gestraft werden, aus einer andern Quelle, als das Recht, Verordnungen zu erlassen, welche bei Giftwaaren bestimmte Behutsamkeiten, welche die Gewichtberichtigung vorschreiben, welche die Verfertigungen von Dietrichen und Brecheisen untersagen?

14) In einzelnen Rechtsfällen, wo sich der Gewinn, der entgangen ist, wo sich die Gefahr nach gegebenen Umständen berechnen, schätzen läßt, wäre es nicht selten möglich, den Ausspruch zu thun: Ob die geforderten Zinsen übermässig sind. Aber die Gesetze müssen allgemeine Vorschriften seyn, welches der angeführten Umstände wegen bei Zinsen unmöglich wird.

15) Obereigenthumsrecht des Staates ist ein von der Eigenmacht und der höfelnden Rechtswissenschaft so sehr gemißbrauchtes Wort, daß sein blosser Schall schon, beben macht. Es schläft, sagen die Rechtsgelehrten, bei der gewöhnlichen Lage der Angelegenheiten. Sein Erwachen ist schrecklich, wie das Erwachen eines gereizten Löwen, der alles zu verschlingen droht. Warum dieser furchtbare und irrige Begriff von einem wohlthätigen Rechte, das nur zum Besten der Bürger in die Hände der öffentlichen Gewalt gelegt ist? Nein, das Obereigenthumsrecht des Staates schläft nie: es ist beständig in Thätigkeit — durch den Schutz, den es über das einzelne Eigenthum verbreitet — durch die

Lei-

Leitung, die es dem Privateigenthume, hin nach dem Ziele des wahren allgemeinen Wohls gibt — durch Verfügungen, die den besseren, den dauerhaften Nutzen des Privateigenthums versichern. Die Wirkungen des Obereigenthumsrechts, welche in traurigen ausserordentlichen Anlässen empfunden werden, sind so wenig die eigentlichen Folgen seiner Thätigkeit, so wenig Niederreissen die eigentliche Verrichtung des Architekten ist.

16) Als die Regierung von Portugall einen grossen Theil ihrer Landleute zwang, die Weingärten in Aecker zuverwandeln, damit die Einwohner nicht Mangel an dem unentbehrlichsten Bedürfnisse, an Brod leiden sollten, begieng sie da wohl eine Ungerechtigkeit?

17) Beinahe alle Anordnungen gegen Uibervortheilungen gehören hieher. Aber ich will noch eine Verordnung von einer Gattung als Beispiel anführen, welche auf das Eigenthumsrecht unmittelbar fällt. Vor einigen Jahren ist das Gesetz wegen der unbebaut liegenden Felder

erneuert worden. Sie werden für herrenlos erklärt, werden demjenigen zuerkennt, der sie durch Bebauung in Besitz nimmt: Wie dann? und warum erhob keine Rechtsstelle ihre Stimme gegen dieses Gesetz, wenn das Eigenthumsrecht unbeschränkt darin besteht, daß man sein Eigenthum gebrauchen, nach Wohlgefallen auch mißbrauchen kann? Quod re sua & *uti* & *abuti* liceat.

18) Wucher ist nur ist Ansehung der Sache, nicht in Ansehung der Person. Einem Minderjährigen, einem als Verschwender erklärten, einem Schwächlinge, allen, welchen die Fähigkeiteinen Vertrag einzugehen, sich zu verpflichten, benommen ist, diesen Geld leihen, ist nicht Wucher, ist, wenn man so will, dolus juris, gegen welchen andere Rechtsmittel vorgesehen sind.

19) Im Grunde ist der Leihvertrag eine Art von Kauf: der Kauf des Geldnutzes auf bestimmte Zeit, um einen bestimmten Preis. Die Zinsen sind der Preis: die Grösse der entlehnten Summe und die Zeit sind die erkaufte Waare. Ist ein

Kauf-

Kaufvertrag erfüllt, wo weniger gegeben wird, oder etwas anders gegeben wird, als worüber man übereingekommen ist?

20) Bloß aus Abgang eines zuverlässigen Maßstabes kann die Gesetzgebung die Zinsen nicht bestimmen: nicht, daß sie zu einer solchen Bestimmung nicht berechtiget wäre. Sie ist also bloß in der Ausübung ihres Rechtes gehindert. Diese Erörterung ist nothwendig, um dem Einwurfe zu begegnen: Der Wucher kann nicht bei Zinsen, also auch nicht bei dem Hauptstamme bestimmt werden.

21) Uiberhaupt sollen Wuchergesetze von Handelsmann zu Handelsmann, als solchen, keine Wirkung haben.

22) Obgleich ein solches Geschäft nicht als Anlehn, sondern als Kauf behandelt, Kauf in dem Schuldbriefe genennt wird, so sieht doch jedermann, daß es bloß ein verkleidetes Anlehn ist: und es wird immer zur Verhinderung solcher bemäntelten Wucherverträge als eine der wirk-

samsten Vorkehrungen seyn, wenn verordnet ist: den Empfangwerth in dem Schuldbriefe von was immer für einer Gattung auszudrücken, und, so oft die Valuta bloß im Allgemeinen genennt, oder eine falsche hingesetzt ist, den Rechtsbeistand zu versagen.

23) Im eigentlichen Sinne ist Mohatra, wenn der Leiher Waare, die er um hohen Preis statt Geldes hingegeben hat, um geringen Preis wieder an sich bringt.

24) Der Entlehnende hatte die Wahl, sagen sie — hatte die Freyheit, das Anlehn nicht zu nehmen, wenn ihm die Forderungen des Gläubigers nicht anstanden. Wie wenig taugt metaphysische Spitzfindigkeit zu der Einfachheit der Gesetzgebung! In einem verriegelten Zimmer, unter dessen offenen Fenstern ein tiefer Fluß vorbeiströmt, fordert mir mit Waffen und Drohungen jemand eine Verschreibung ab, durch welche ich ihm die Hälfte meines Vermögens schenke. Ich habe die Wahl, durch das Fenster mich in den Fluß zu stürzen, um nicht zu schreiben:

aber

aber ich wähle das letztere. Der Richter wird ohne Zweifel meine ausgestellte Schenkungsurkunde als rechtsgiltig erkennen. Denn, stellte ich sie nicht aus, da ich die Freyheit hatte, mich eher zu ersäufen, als sie auszustellen?

25) Vorsichtige, oder furchtsame Wucherer verkauften, als noch Wuchergesetze in Kraft waren, ihre Schuldbriefe, wahr oder zum Scheine sogleich an einen Dritten. Dadurch hielten sie sich gegen die Fiskalität gesichert, welche die Gesetzgebung auch auf den Verkauf der wucherlichen Briefe auszudehnen, für den Wechselhandel, und überhaupt für den Kredit als hemmend ansehen konnte. Die Stelle, die ich mit dieser Anmerkung begleite, zeigt wenigstens, daß ich die Schwierigkeit nicht verkenne, gegen welche die Gesetzgebung hier zu kämpfen hat. Ich werde nur eine kurze Betrachtung beisetzen. Zur Sicherheit des Eigenthums hat die Vindikation eines gestohlenen Gutes statt, ohne Unterschied, in der wievielten Hand dieses gefunden wird, auf welche Art es an sich ist gebracht worden. Das Gebrechen des ersten unrechtmässigen Besitzes haftet in der Sache, und geht mit über von

Hand zu Hand, und dieses wird nicht als eine Hemmung des Kaufs und Verkaufs angesehen. Warum sollte das ursprüngliche Gebrechen des Wuchers durch die Uibertragung von einer Hand in die andere geheilt werden? Ohnehin sind die Uibertragungen wucherlicher Schuldbriefe meistens nur verstellt, oder sogenannte Bemäntlungen, die jede Gesetzgebung zu begünstigen, fern seyn muß. Uibrigens läuft der Käufer eines solchen Schuldbriefs nicht mehr Gefahr, als der Annehmer eines Wechsels, der sich an den Giranten zu halten, berechtiget ist.

26) Daher stehen Gesetzgebungen und Rechtsausleger über den Anatocismus mit sich selbst manchmal im Widerspruche: sie verdammen ihn überhaupt als Wucher, und machen ihn in besonderen Fällen, z. B. dem Vormunde zur Pflicht, oder gewähren ihn als eine Rechtswohlthat der Mitgift, den Jahrrenten, in Erbschaftsforderungen u. a. m.

27) Zuverläßig wird man hier zu beobachten nicht unterlassen: daß durch solche Gesetze und diese

Ver-

Verpönung dem Geldbedürftigen die Entlehnung noch mehr erschweret werden muß. — Man vermenge die Gegenstände nicht absichtlich! Die Aufbringung eines Anlehns unter den verbotenen Bedingnissen, ich gestehe es, wird bei solchen Verordnungen nicht bloß erschwert, sie scheint mir beinahe unmöglich gemacht. Desto glücklicher! Das ist der Zweck der Gesetzgebung. Anlehn, wie sie durch das vorgeschlagene Gesetz erschweret werden, sind keine Hilfe; sie hätten nur den Untergang des Gläubigers, vielleicht beschleuniget, gewiß desto unvermeidlicher vollendet. Der Beweis ist blosse Rechnungssache. Ein Schuldner, der für den Augenblick ausser Stand ist, 10000, die verfallen sind, zu bezahlen, sucht Zeit zu gewinnen: er fällt einem Wucherer in die Hand, von dem er gegen eine Verschreibung von 10000, Waare erhält, die er um 5000 hingeben muß. Er zahlt nun 5000 an seine vorigen Gläubiger; aber bleibt ihnen immer noch 5000 schuldig, die mit den verschriebenen 10000, nun 15000 betragen. Es wäre eine wohlthätige Unmöglichkeit gewesen, welche ihn gehindert hätte, sich um ein Drittel unzahlbarer zu machen. War die Rettung eines solchen Schuldners noch auf irgend eine Weise möglich,

Hand zu Hand, und dieses wird nicht als eine Hemmung des Kaufs und Verkaufs angesehen. Warum sollte das ursprüngliche Gebrechen des Wuchers durch die Uibertragung von einer Hand in die andere geheilt werden? Ohnehin sind die Uibertragungen wucherlicher Schuldbriefe meistens nur verstellt, oder sogenannte Bemäntlungen, die jede Gesetzgebung zu begünstigen, fern seyn muß. Uibrigens läuft der Käufer eines solchen Schuldbriefs nicht mehr Gefahr, als der Annehmer eines Wechsels, der sich an den Giranten zu halten, berechtiget ist.

26) Daher stehen Gesetzgebungen und Rechtsausleger über den Anatocismus mit sich selbst manchmal im Widerspruche: sie verdammen ihn überhaupt als Wucher, und machen ihn in besonderen Fällen, z. B. dem Vormunde zur Pflicht, oder gewähren ihn als eine Rechtswohlthat der Mitgift, den Jahrrenten, in Erbschaftsforderungen u. a. m.

27) Zuverlässig wird man hier zu beobachten nicht unterlassen: daß durch solche Gesetze und diese

Ver-

Verpönung dem Geldbedürftigen die Entlehnung noch mehr erschweret werden muß. — Man vermenge die Gegenstände nicht absichtlich! Die Aufbringung eines Anlehns unter den verbotenen Bedingnissen, ich gestehe es, wird bei solchen Verordnungen nicht bloß erschwert, sie scheint mir beinahe unmöglich gemacht. Desto glücklicher! Das ist der Zweck der Gesetzgebung. Anlehn, wie sie durch das vorgeschlagene Gesetz erschweret werden, sind keine Hilfe; sie hätten nur den Untergang des Gläubigers, vielleicht beschleuniget, gewiß desto unvermeidlicher vollendet. Der Beweis ist blosse Rechnungssache. Ein Schuldner, der für den Augenblick ausser Stand ist, 10000, die verfallen sind, zu bezahlen, sucht Zeit zu gewinnen: er fällt einem Wucherer in die Hand, von dem er gegen eine Verschreibung von 10000, Waare erhält, die er um 5000 hingeben muß. Er zahlt nun 5000 an seine vorigen Gläubiger; aber bleibt ihnen immer noch 5000 schuldig, die mit den verschriebenen 10000, nun 15000 betragen. Es wäre eine wohlthätige Unmöglichkeit gewesen, welche ihn gehindert hätte, sich um ein Drittel unzahlbarer zu machen. War die Rettung eines solchen Schuldners noch auf irgend eine Weise möglich,

so war sie es gewiß mehr, da seine Schulden 10000 betrugen, als da er 15000 schuldig geworden. Und ungefähr ist das der Fall, der hier angenommen werden muß. Denn kein Wucherer leiht, wenn er eine gänzliche Zahlungsunfähigkeit wahrnimmt. Setzet man aber voraus, daß der Schuldner nicht gerettet werden kann: ist es dann Erleichterung, dem, der bereits unter 10 erliegt, die Last noch mit 5 zu vermehren? Doch hat er nicht wenigstens seinen Untergang auf einige Zeit entfernt? Keineswegs: er hat ihn um einige Zeit herbeigefördert. Es ist ein Kranker, der an einem hitzigen Fieber darnieder liegt, und sich bei brennendem Durste Labung mit allem, was er erreichen kann, verschaffen würde — Ein vorsichtiger Arzt und Wärter wird ihm wenigstens keine Flasche mit Weingeist zur Hand stehen lassen.

Jedoch — wird man verfolgen — welchen Nutzen werden dann Wuchergesetze verschaffen? Die Beschwerlichkeit, Geld zu entlehnen, wird dadurch immer nicht gehoben, weil die Zahl der Geldanbieter immer nicht vergrössert ist. Man wird nicht auf Wucher, aber man wird gar keine An-

lehn erhalten. Diese Betrachtung kann nur gemacht werden, wann man die eigentliche Absicht eines Wuchergesetzes aus dem Gesichte verliert. Wuchergesetze werden nicht darum erlassen, um allgemein die Zinsen zu erniedrigen, sondern um den übermässigen Forderungen der Geldbesitzer Gränze zu setzen. Die öffentliche Verwaltung will durch Verbot und Verpönung des Wuchers den Gläubigern nicht eine bejahende Hilfe geben, sondern eine bloß verneinende. Indessen, auch diese wirkt in ihren Folgen auf jene thätig ein. Gesetze gegen den Mord, Pestanstalten, wenn sie gleich die Zahl der Menschen nicht vergrössern; da sie ihre Abnahme hindern, sind nicht weniger weise, nothwendige, wirksame Vorkehrungen für die Bevölkerung. Gesetze gegen den Wucher, wenn sie gleich die Wirkung nicht haben, den Schuldnern zu helfen, sollen, werden wenigstens ihre Zugrundrichtung hindern.

Aber ich glaube noch günstigere Folgen vorher sehen zu können. Dem Wucherer von Gewerb ist nun sein ehmaliger Weg zu gewinnen, verschränkt: gleichwohl will er, muß er sein Geld nutz-

brin.

bringend machen. Was bleibt ihm übrig, als daß er solches entweder bei der Landwirthschaft, in Manufakturen, in der Handlung anwende, oder gegen Zinsen hingebe? Thut er das erste, so war die Wirkung des Gesetzes glücklich, das einen schädlichen Menschen in einen nützlichen Bürger umgeschaffen hat: und in dem zweyten Falle; mag er auch die Zinsen anfangs noch so sehr zu übertreiben suchen; immer werden seine Kapitalien in Umlauf gebracht, immer wird er die Zahl der Darleiher vermehren, und dadurch nach dem Verhältnisse des vergrösserten Zusammenflusses nach und nach zur Mässigung der Zinsen im Allgemeinen beitragen. So wird dieses Wuchergesetz das erstemal die entgegengesetzte Wirkung der gewöhnlichen Wuchergesetze zeigen; die heilsame Wirkung, die Zinsen herabzusetzen, die sonst durch die Fiskalverordnungen immer nur stärker, nur um so drückender geworden sind.

28) Als einer der wichtigsten Gründe, den Wucher nicht zu verbieten, nicht zu verpönen, wird die Beschwerlichkeit angesehen, den Wucher zu beweisen. Das Gesetz ist unnütz, die

Strafe

Strafe schreckt nicht ab, sagt man, wo die Uibertretung nur schwer bewiesen werden kann! — Was wäre das für eine Gesetzgebung, welche den Grundsatz annähme: Uiber Verbrechen, die in ihrer Art meistens so vorsichtig, so geheim begangen werden, daß sie sich dem Kenntnisse des Richters entziehen: das ist: über Verbrechen, gegen welche, eben weil sie mit grosser Behutsamkeit verübet werden, die Wachsamkeit der öffentlichen Verwaltung nur desto grösser seyn muß, nichts zu verordnen; oder was das nämliche ist: dieselben durch Stillschweigen straflos zu erklären? Wenn es einzeln bei dem Wucher gelten soll, nichts zu hindern, weil nicht alles gehindert werden kann: warum spricht die Gesetzgebung nicht überhaupt: Weil ich nicht allen Verbrechen vorzubauen, hoffen darf, so will ich keinem vorbauen? Aber die Beschwerlichkeit des Beweises bei dem Wucher war immer, und ist überall vorhanden, ohne daß sie Gesetzgeber ehmals abgehalten hat, noch gegenwärtig abhält, gegen den Wucher Verbote und Strafen zu verhängen. Ohne Zweifel wird es der Gewinnsucht gelingen, und vielleicht nicht selten gelingen, das Gesetz zu hintergehen. Doch, das ist mehr oder

weni-

weniger das Loos aller Gesetze: keines hindert alle Verbrechen, gegen die es erlassen wird. Ist die Arzney darum nicht dennoch eine heilsame Kunst, wenn sie gleich nicht alle Krankheiten heben kann? Die Wucherer werden, wenn Gesetze gegen sie erlassen sind, wenigstens nicht so öffentlich ihrem Raube nachjagen können: die Strafe wird immer einige, wenigstens die Furchtsameren abschrecken. Wer gibt bei einer überhandnehmenden Brunst alles verloren, wenn er gleich vorsieht, daß er nicht alles retten kann? Zum mindesten wird man gestehen: daß dem Dummkopfe unter den Wucherern sein Gewerb gelegt, daß es selbst dem verschmitzteren erschwert seyn wird. Ist die Ausführung einer Uibelthat erschweren, nicht hindern, daß sie wenigstens so oft begangen werde? Jedes Gesetz ist schon Wohlthat für das gemeine Wesen, das, wenn es einem Uibel gleich nicht ganz vorbauen kann, dasselbe auch nur in etwas zu vermindern, fähig ist: und man ist berechtiget hinzu zu setzen: die Rettung einer einzigen Familie, nur eines einzigen Bürgers, die Abwendung auch nur eines einzigen Unglücksfalles ist für die öffentliche Verwaltung strenge Pflicht. —

Ver-

Vergebens kämpfe ich, einen Gedanken zu unterdrücken, der sich wider Willen immer hervordrängt: den Wucher, als ein politisches Verbrechen zu erklären, und ihn in dieser Eigenschaft, der richterlichen Untersuchung von Amtswegen zu übergeben. In der That enthält das Strafgesetz unter den politischen Verbrechen manche Handlung, die für das gemeine Wohl ungleich weniger schädlich ist, als der Wucher. Und trägt man kein Bedenken, wegen der gewiß in den Folgen weniger nachtheiligen Hintergehung der Gefälle, ämtlichen Nachsuchungen Platz zu geben, warum soll die Rechtsverwaltung ein gleiches gegen den Wucher zu gestatten, sich so ängstlich finden lassen? Sollte es bedenklicher seyn, Anzeiger gegen d n Wucher als gegen Schleichhändler aufzufordern, zu belohnen? Was kann es Gehässiges an sich haben, wenn die Jagd auf Raubthiere jederman frey gegeben wird? Zittert Wucherer! zittert! wenn einst die Nomotheten es für eben so wichtig halten werden, den Untergang einer Familie, als die Regien, die Abnahme eines Gefälls zu verhüten!

29) Und warum sollte eine Handlung nicht als Verbrechen angesehen werden, welche Verläumdung und Diebstahl vereiniget. Verläumdung: denn, welcher rechtschaffene Mann sieht die Beschuldigung des Wuchers nicht als die stärkste Entehrung, als eine wahre Brandmarkung seines Namens an? Diebstahl: man erhebe keinen Streit über die Eigenthümlichkeit des rechtlichen Kunstwortes! es ist Diebstahl, und einer von der häßlichsten Gattung, weil das Zutrauen des Gläubigers schändlich dabei gemißbraucht, weil dabei ein förmlicher Plan des Betrugs ist entworfen worden — fremdes Gut — wider Willen des Eigenthümers — an sich zu reissen. Gleichviel, ob durch Entwendung oder Entlockung, die Wirkung ist die nämliche. Und wenn ein betrüglicher Bankerut als Verbrechen bestraft wird: warum sollte Zahlflüchtigkeit durch falsche Wucherbeschuldigung verhältnißmässig es weniger verdienen?

30) Der Richter würde mit ernster Stirne sprechen: Die Gesetze verordnen, euch die von dem Schuldner verschriebenen Zinsen

zu-

zuzuerkennen: glaubt darum nicht, daß sie solche gutheissen. Ihr macht dadurch Gewinn an Geld, aber ihr macht dafür Einbusse an der allgemeinen Achtung.

Dann aber wird die Regierung auch mit sich selbst überall übereinstimmen. Die Gesetze verhängen zwar auf hohe Zinsen nicht die Unfähigkeit — zu öffentlichen Bedienungen: aber man wird an denjenigen, der hohe Zinsen genommen hat, kein Amt vergeben, wenigstens ihn nie befördern. Die Gesetze erklären ihn nicht der adelichen Behörde verlustig: aber man weiset ihn zurück, wenn er diese Behörde erwerben, wenn er sich adeln lassen will.

Die öffentliche Meinung gibt sicher in den meisten Fällen den einzelnen Meinungen Anstoß, Richtung, Bestimmung. Man kann überzeugt seyn: keine Gemeinde, keine Innung werde einen Menschen, den die Richter auf eine solche Art erniedriget hätten, zum Vorsteher wählen, niemand ihm eine Vormundschaft übertragen, niemand seinem Zeugnisse glauben. Jeder Bürger wird die Formel, worin der Rich-

BSB
MÜNCHEN

terstuhl ihm vorgegangen, laut, oder doch bei sich selbst wiederholen: Der Mann gewinnt Geld, und verliert unsere Achtung.

31) Diese sind beiweitem die stärksten an der Zahl. Denn die Helden unter den Wucherern sind so selten, als die Kartusche unter den Räubern. Aber es gibt dennoch einige, welche öffentlich für das, was sie sind, sich kennen zu lassen, den Muth haben, und sich für die allgemeine Verachtung, durch angehäuften Reichthum entschädiget halten. Wie wenn die öffentliche Verwaltung von dieser Unverschämtheit selbst Nutzen zöge? wenn sie Wuchern zu einem ordentlichen Gewerbe machte, aber zu welchem derjenige, der es treiben wollte, sich bekennen, das Befugniß dazu ordentlich einlösen, davon den Namen führen müßte, wie bei andern Gewerben üblich ist? Man würde dann sagen: der Wucherer N. wie man sagt: der Schlosser N. der Tischler N. Wer dann, ohne das Befugniß erhalten zu haben, Wucher triebe, sollte eben so strenge bestraft werden, als ein geheimer Giftkrämer. Von einer solchen Verfassung glaubte man zweyerlei erwarten zu dürfen: erstens, daß diese In-

nung

nung immer nicht sehr groß seyn werde; so wie nur wenige Menschen sich entschliessen z. B. Abdecker oder Büttel zu werden: zweytens würde der Innungsgeist hier nützliche Wirkung thun. Die ordentlichen Meister Wucherer, um das Monopolium zu behaupten, würden mit Argusaugen gegen die unbefugten, geheimen Stöhrer wachen. So sagt man, daß die Polizey zu.. ein oder ein Paar Hauptbösewichte frey läßt, um durch ihre Wachsamkeit die ganze Klasse der übrigen in Zaum zu halten.

32) Die rechtlichen Zinsen müssen mit gesetzmässigen nicht vermenget werden. Die letzteren sind, wenn durch das Gesetz bestimmt ist, wie viel der Gläubiger von einem Anlehn nehmen darf: die ersteren sind die Zinsen, auf welche der Richter damals erkennt, wann zwischen Gäubiger und Schuldner in dem Schuldbriefe nichts bestimmt ist.

Diese rechtlichen Zinsen müssen von Zeit zu Zeit nach dem steigenden und fallenden Werthe der Kapitalien und den gewöhnlichen Zinsen

verändert werden: die Sicherheit der Schuld und der dem Gläubiger entgehende Gewinn ist die weitere Verhältnißgrösse, auf welche dabei zurückgesehen, und nach welcher die Zinsbestimmung nothwendig verschieden seyn muß. Wenn Justinian mit so manchem Gesetzgeber geglaubt hat, daß die Zinsen gesetzmässig bestimmt werden können; wenigstens hat er mit mehrerer Einsicht, als die meisten unter denselben, die Zinsen nach der Eigenschaft der Gläubiger unterschieden. Er bestimmte für die Adelichen 5, für Kaufleute 8, für Körper und Kollegien 10, für alle übrigen 6 Prozente. Cod. I. IV. T. 31. L. 26.

BSB
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph <<von>>,

Uiber Wucher und Wuchergesetze Eine Vorstellung ; Mit Anmerkungen

Wien 1789

Cam. 612 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11002105-6
VD18 10240497